Oeffentliches Recht

des

Herzogthums Sachsen-Meiningen.

Von

Friedrich Chr. Kümpel.

Erster Theil.

Meiningen.
Im Verlag von Brückner & Renner,
Herzogliche Hofbuchhandlung.
1864.

Vorrede.

Eine Bearbeitung des öffentlichen Rechts im Herzogthum Meiningen dürfte im Ganzen genommen wohl wünschenswerth gewesen sein, daß aber diese Arbeit von mir unternommen wurde, um für die Staatsrechtsliteratur die Bahn zu brechen, deshalb muß ich um Nachsicht bitten und wünsche nur, daß eine solche Bearbeitung vollendeter als die Gegenwärtige dereinst folgen möge.

Da mein Handbuch des Herzoglich Sachsen-Meiningischen Privatrechts von dem nunmehr verstorbenen Herrn Geheimen Justizrath Dr. Martin in Jena sehr günstig beurtheilt wurde, und derselbe seinem an mich gerichteten Schreiben noch hinzufügte, daß es den Dank meiner Landsleute mir erwerben würde, und da auch später auf der Universität in Leipzig dieses Handbuch einer Vorlesung über das Herzoglich Sächsische Privatrecht zu Grunde gelegt wurde, so darf ich wohl hoffen, daß auch diese Schrift nicht ungünstig aufgenommen werde.

Der Verfasser beabsichtigte, diese Schrift so einfach in der Darstellung als möglich zu geben, damit

allen Ständen Gelegenheit gegeben werde, die Verfassung ihres Vaterlandes kennen zu lernen, auch dem angehenden Staatsbeamten wird nach vorhergegangenem weitläuftigerem Studium aus den Quellen gegenwärtige Schrift zur schnelleren Uebersicht wohl nicht unwillkommen sein.

Zunächst erscheint der erste Theil des öffentlichen Rechts, eine Fortsetzung wird von Zeit und Umständen abhängen.

Meiningen, am 25. Juni 1864.

Der Verfasser.

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

Der Regent.

Zweiter Abschnitt.

Die Unterthanen.

Dritter Abschnitt.

Die Landstände.

Vierter Abschnitt.

Die Staatsdiener.

Einleitung.

Kapitel 1.

Vom Begriffe des öffentlichen Rechts.

§. 1.

Unter öffentlichem Recht versteht man den wissenschaftlich geordneten Inbegriff von Gesetzen, welche den Staat selbst, das Seyn und Wirken desselben zum Gegenstande haben.*)

Das öffentliche Recht des Herzogthums zerfällt in drei Hauptabschnitte: 1) Gesetze über Staatsverfassung und diese in vier Abtheilungen, nämlich: a. der Regent, b. die Unterthanen, c. die Landstände, d. die Staatsdiener; 2) Gesetze über die Ausübung einzelner in der Staatsgewalt liegender oder dem Staate und seiner Regierung sonst zuständiger Rechte; 3) Gesetze zur Bestimmung der Verhältnisse zu andern, namentlich zu den Staaten des deutschen Bundes.

*) Dr. Schweitzers öffentliches Recht des Großherzogthums Sachs. Weimar. §. 21.

§. 2.
Eintheilung des öffentlichen Rechts.

Staaten bilden entweder ein für sich bestehendes Ganze, einfache Staaten, oder es stehen mehrere in einer solchen Verbindung mit einander, daß sie erst alle zusammen ein Ganzes ausmachen, zusammengesetzte, oder unirte Staaten. In den letztern giebt es daher 1) ein öffentliches Recht des Bundes, und 2) ein besonderes Staatsrecht für die einzelnen Staaten.

Von dem eigentlichen öffentlichen Rechte unterscheidet sich leicht: 1) die Staatsklugheit (Politik), indem jenes als die Lehre von den geltenden Gesetzen eines Staats, dieses als die Lehre von der zweckmäßigsten Einrichtung und Verwaltung der Staaten bezeichnet wird. Das allgemeine oder natürliche öffentliche Recht beschränkt sich auf die nothwendigen Gesetze, oder auf die Darstellung dessen, was die Gerechtigkeit unbedingt fordert oder verbietet, die Politik aber als Klugheitslehre soll unter mehreren erlaubten Mitteln die zweckmäßigsten auswählen.

Ferner ist das Staatsrecht unterschieden 2) von der Staatsrechtsgeschichte, 3) von der Staatskunde (Statistik), 4) von dem Privatrechte, auch dem Privatfürstenrechte.*)

§. 3.
Quellen des öffentlichen Rechts.

Zu den Gesetzen des öffentlichen Rechts im Herzogthum Sachsen-Meiningen gehören: 1) geschriebene Landesgesetze**) und zwar a. allgemeine, die, wenn sie ganze Theile der Staatsverfassung feststellen, Grundgesetze genannt werden,***) b. oder besondere, wozu Statuten und Privilegien gehören;

---

*) Schnauberts Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts §. 2.

**) Siehe mein Handb. des Herz. S. Mein. Privatrechts §. 28.

***) Z. B. das Grundgesetz über die landständische Verfassung vom 23. August 1829.

2) ungeschriebene Landesgesetze, nämlich Gewohnheitsrecht und Gerichtsbrauch; 3) Verträge und Hausgesetze in der Fürstlichen Familie; 4) Kaiserliche Verleihungen, Privilegien und Lehenbriefe, die nach Auflösung des deutschen Reichs ihre verbindliche Kraft behielten; 5) Gesetze des deutschen Bundes für das rechtliche Verhältniß der Einzelnen zu dem Bunde und unter einander; 6) Verträge des Herzogthums Sachsen-Meiningen mit andern, sowohl deutschen, als nicht deutschen Staaten.

Kapitel 2.

Von den Grenzen des Staatsgebiets.

§. 4.

Grenzbestimmungen.

Die Grenzen: I. gegen das Sächsische, nunmehr Preußische Henneberg sind bestimmt durch den Theilungsreceß vom 9. August 1660, durch den Grenzreceß mit Preußen vom 26. August 1850, und den Nachtrag vom 24. Juli 1855. II. gegen Weimar durch denselben Receß von 1660 und den zwischen den beiden Herzogen Wilhelm zu Sachsen Weimar und seinem Bruder Ernst zu Gotha errichteten besondern Theilungsvertrag im Jahre 1661, wodurch die Aemter Frauenbreitungen, Wasungen und Sand an Herzog Ernst zu Sachsen Gotha übergingen, mit Ausnahme der Zillbach und den Waldungen daselbst und zu Wasungen und Schwallungen und durch die im Fürstlichen Hause Gotha im Jahre 1680 und 1681 erfolgten Erbsonderungsverträge, dann durch den Grenzreceß mit Weimar vom 15. November 1842. III. gegen Kurhessen die Grenzen zwischen Wasungen und Schmalkalden durch den Receß d. d. Kassel den 8. November 1665, dann durch den Vertrag vom 11. Juni 1838. IV. gegen Bayern durch den Ver-

trag d. d. Würzburg den 20. Juni 1808, durch den Hoheits- und Landesgrenz ꝛc. Receß zwischen der Königl. Bayerischen Regierung von Oberfranken und der Herzoglich Sachsen Meiningischen Regierung vom 25. August 1845, und durch die Uebereinkunft vom 29. October 1861 gegen das Landgericht Mellrichstadt. V. gegen Coburg-Gotha und Altenburg durch den unterm 12. November 1826 mit den Herzoglichen Häusern Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld abgeschlossenen Vergleich. VI. die Differenzen zwischen dem Verwaltungsamte Saalfeld und dem Kreise Ziegenrück wurden durch den Receß vom 11. November 1834 beigelegt. VII. die Differenzen mit der Krone Preußen über die Straßen in der Grafschaft Camburg wurden beendigt durch den Receß vom 4. November 1834. VIII. gegen Schwarzburg durch den Vertrag vom 11. October 1844. IX. gegen Altenburg durch den Receß vom 30. October 1843 und dem Nebenreceß vom 30. October 1843.

§. 5.

Geschlossenes und ungeschlossenes Staatsgebiet.

Das Staatsgebiet kann, in strengem Sinne genommen, nicht als geschlossen angesehen werden, da wenigstens einige Aemter und Parzellen von fremdem Territorium umschlossen werden, auch Meiningen, obgleich es die Hoheit über Güter und Land in fremdem Staatsgebiete hat, dennoch in seinem Staatsgebiete wieder Ortschaften und Güter besitzt, welche der Hoheit anderer Staaten unterworfen sind. Zu dem ersteren Falle gehört: 1) die Grafschaft Camburg im Herzogthum Altenburg, 2) die Grafschaft Crannichfeld im Herzogthum Gotha, 3) die im Weimar'schen gelegenen Parzellen: Vierzehnheiligen, Lichtenhain und Mosen, 4) die von S. Weimar umschlossenen Ortschaften Dietlas und Oberellen, zum Amtsbezirk Salzungen gehörig. Zu dem letzteren Falle gehören: 1) die Zillbach unter Weimar'scher Hoheit, 2) die in den Aemtern Wasungen und Sand befind-

lichen Waldungen, mit Ausnahme der in beiden Aemtern befindlichen Raths-, Gemeinde- und Privatgehölze.

Kapitel 3.

Geschichte der Ausbildung der Meiningischen Herzogthümer und Lande.

§. 6.

Von der Theilung des Churhauses Sachsen. — Albertinische und Ernestinische Linie.

Der Stammvater aller Herzoge und Churfürsten aus Meißnischem Stamme ist Friedrich der Streitbare, Churfürst zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meißen, er war der älteste Sohn des Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen, Friedrich des Strengen. Derselbe hinterließ drei Söhne: Friedrich, Siegmund und Wilhelm, wovon der Mittlere ohne Erben starb; die andern beiden regierten gemeinschaftlich und erbten 1440 die ganze Landgrafschaft Thüringen nach dem Tode ihres Oheims Wilhelm des Reichen, welcher unvermählt starb. Friedrich II., der Sanftmüthige genannt, regierte nach dem Tode seines Vaters, Friedrich des Streitbaren, gemeinschaftlich mit seinen Brüdern, Siegmund verzichtete gegen gewisse Einkünfte auf seinen Antheil, die andern beiden Brüder besaßen aber ihre Länder in Gemeinschaft bis 1445, wo Herzog Wilhelm auf die Theilung drang. Da der jüngere Bruder Wilhelm die Theilung gemacht hatte, so wählte Friedrich Thüringen, welches Wilhelm zu bekommen glaubte. Durch Vermittelung überließ endlich der Churfürst seinem Bruder Thüringen. Friedrich hinterließ zwei Prinzen: Ernst und Albert, welche die Stammväter der beiden Hauptlinien des Hauses Sachsen wurden. Nachdem beide zwanzig Jahre in Gemeinschaft regiert hatten und

ihnen durch den Tod ihres Vetters, des Herzogs Wilhelm zu Weimar im Jahre 1482 die Thüringischen Lande zugefallen waren, erfolgte im Jahre 1485 eine Theilung, nach welcher Churfürst Ernst in Meißen das jetzige Fürstenthum Altenburg, die Aemter und Städte Torgau, Colditz, Eilenburg, Grimma, Zwickau und Annaberg, einige Aemter im Vogtlande und die Districte von Eisenberg und Saalfeld, in Thüringen die Städte und Aemter, welche die jetzigen Fürstenthümer Weimar, Eisenach und Gotha ausmachen. Albert erhielt hingegen den Theil der väterlichen Lande, welcher das Meiste von Meißen enthielte, ob er gleich 100,000 Thaler auf diesen Theil herausgeben sollte. Die Churwürde war bei der Ernestinischen Linie und würde auch bei allen Nachkommen nach dem Erstgeburtsrechte geblieben sein, wenn nicht sein Enkel Johann Friedrich sich wieder den Kaiser aufgelehnt und darüber nicht nur in die Acht erklärt, sondern auch mit allen seinen Nachkommen der Churwürde beraubt worden wäre. Die Churwürde bekam Herzog Moritz von der Albertinischen Linie, bei dessen Nachkommen sie auch geblieben ist.

§. 7.

Ernestinische Linie nach dem Verluste der Chur.

Aus der Ernestinischen Linie waren nur vier Churfürsten hervorgegangen, nämlich: 1) Ernst, regierte von 1464—1486; 2) Friedrich II., der Weise, regierte von 1486—1525; 3) Johann der Beständige von 1525—1532; 4) Johann Friedrich der Großmüthige, welcher sich wieder den Kaiser auflehnte, endlich gefangen genommen und der Chur beraubt worden war. Als Churfürst Moritz starb, machte Johann Friedrich wieder Ansprüche an die Churwürde, allein seine Bemühungen waren vergebens. Mit seinem Halbbruder, dem Herzog Johann Ernst hatte er die Erblande gemeinschaftlich regiert, trat ihm aber im Jahre 1542 Coburg mit seinem Zubehör ab, seinen jüngern

Bruder aber überzog er mit Krieg, da er die schmalkaldischen Bundesgenossen heftig anfeindete. Der gewesene Churfürst erhielt vom Kaiser einen Absolutions- und Restitutionsbrief im Jahre 1552. Hiernach blieben ihm nur folgende Besitzungen: Amt Gerstungen und Haus Breitenbach, Amt und Stadt Eisenach mit dem Schlosse Wartburg, Berka an der Werra, Treffurth zum sechsten Theile, Amt und Stadt Salzungen, Amt und Stadt Kreuzburg, Amt und Stadt Weimar, Amt Tenneberg mit Waltershausen, Amt Leuchtenburg mit der Stadt Kahla, Schloß und Amt Roda, Stadt Orlamünde, Amt und Stadt Jena mit Lobeda, Amt Kapellendorf, Amt Roßla, Amt und Stadt Gotha, Amt Wachsenburg, Amt und Stadt Dornburg, Amt und Stadt Camburg, Stadt Buttstedt, Stadt Buttelstedt, Amt Arnshaug mit Neustadt an der Orla, Amt und Stadt Weida, Amt und Stadt Ziegenrück, die Lehnschaft Saalfeld, die Dörfer und Jagdhäuser Friedebach, Hummelshain und Trockenborn, die Klöster Georgenthal, Hausdorf, Reinhardsbrunnen, Ettersburg, Ichtershausen, Bürgel, Lausnitz und Wallichen.

Nach dem Tode seines Bruders Johann Ernst zu Coburg, fiel ihm das Fürstenthum Coburg und die von ihm in Franken besessenen Aemter anheim. Nach dem Tode des Churfürsten Moritz kam mit dem neuen Churfürsten August ein Vertrag zu Stande, kraft dessen ihm der Titel eines Churfürsten auf Lebenszeit, ihm und seinen Nachkommen aber die Städte und Aemter Altenburg, Ronneburg und Eisenberg, die Städte Schmölln und Lucka, das Amt Sachsenburg, die Güter Herbsleben und Volkenrode, Stadt und Amt Allstedt, die Ansprüche auf das Amt Königsberg und die Schwarzburg — Arnstädtischen Länder bleiben sollten. Der gewesene Churfürst hatte seine Residenz zu Weimar, wo er im Jahre 1554 starb. Er hinterließ drei Söhne: Johann Friedrich II. oder der mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich III., wovon Johann Wilhelm der Stammvater der Sächsischen Häuser Ernestinischer Linie wurde.

§. 8.

Landestheilung der Ernestinischen Linie. Thüringische und Fränkische Linie.

Der unglückliche Churfürst Johann Friedrich hinterließ drei Söhne: Johann Friedrich II. oder der mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich III. oder der jüngste; hiervon starb der letzte unverheirathet. Johann Friedrich II., welcher anfangs zu Weimar, dann zu Gotha regierte, stürzte sich durch die sogenannten Grumbachischen Händel in das größte Elend, indem er im Jahre 1566 vom Kaiser Maximilian II. in die Acht erklärt und dem Churfürsten August und seinem Bruder Johann Wilhelm die Execution aufgetragen wurde. Beide Brüder hatten sich im Jahre 1565 so abgetheilt, daß Herzog Wilhelm seine Residenz und Regierung zu Coburg hatte. Beide Brüder verglichen sich zugleich, daß sie alle drei Jahre mit den Landen umwechseln wollten, welches aber wegen der dazwischen gekommenen Grumbachischen Händel unterblieb. Nach der Einnahme der Stadt Gotha wurde dem Herzog Johann Wilhelm als dem neuen Landesherrn gehuldigt. Da die Kinder des unglücklichen Herzogs Johann Casimir und Johann Ernst keinen Theil an den Grumbachischen Händeln nahmen, wurden die Folgen der Reichsacht durch den Vertrag zu Erfurt im Jahre 1572 wieder aufgehoben. Sie bekamen in Thüringen die Aemter und Städte Eisenach, Gotha, Tenneberg, Creutzburg, Krainberg, Gerstungen, Volkenroda ꝛc., und in Franken: Coburg, Münchröden, Heldburg, Eisfeld, Römhild, Veilsdorf, Sonnenfeld, Sonneberg, Salzungen, Allendorf, Lichtenberg ꝛc., nebst dem Einlösungsrechte der dem Churfürst August assecurirten Aemter: Weida, Arnshaug, Ziegenrück und Sachsenburg.*)

*) Die genannten vier Aemter wurden dem Churfürst August als Entschädigung für die bei der Belagerung der Festung Grimmenstein aufgewendeten Kriegskosten durch einen vom Herzog Johann Wilhelm im Jahre 1567 ausgestellten Assecurationsschein unterpfändlich eingeräumt und wurden deshalb die vier assecurirten Aemter

Diese beiden Herzöge, Johann Casimir und Johann Ernst waren die Stifter der fränkischen Linie. Beide theilten sich später wieder ab und es entstanden hieraus die zwei Fürstenthümer Coburg und Eisenach. Johann Wilhelm, der Oheim dieser beiden Herzoge und Bruder des in die Reichsacht gefallenen Herzogs Johann Friedrich behielt die Aemter Weimar, Jena, Roßla, Leuchtenburg, Altenburg, Eisenberg, Camburg, Dornburg, Bürgel, Roda, Saalfeld, Capellendorf, Ringleben, Ichtershausen, Wachsenburg, Georgenthal, Schwarzwald, Reinhardsbrunnen, Königsberg und Allstedt zur Hälfte, nebst dem Stifte Lausnitz und den Städten Weimar, Buttstedt, Buttelstedt, Magdala, Rastenberg, Jena, Kahla, Orlamünda, Roda, Lobeda, Dornburg, Camburg, Bürgel, Eisenberg, Altenburg, Schmölln, Ronneburg, Lucka, Neumark und halb Allstedt. Der genannte Herzog Johann Wilhelm war der Stifter der thüringischen Linie.

§. 9.

Anfall der Grafschaft Henneberg.

Graf Wilhelm von Henneberg zu Schleusingen sahe sich durch eine drückende Schuldenlast genöthiget, mit dem Herzogl. Ernestinischen Hause Sachsen am 1. Septbr. 1554 den bekannten Erbverbrüderungsvertrag abzuschließen, wonach

---

genannt. Das Wiedereinlösungsrecht war in der Urkunde deutlich ausgedrückt, das Churhaus Sachsen behauptete aber, daß mit dem Tode Johann Friedrichs II. oder des mittleren das Reluctionsrecht erloschen sei. Das Haus Chursachsen forderte zugleich noch 104,549 fl. rückständige Kriegskosten wegen der Grumbachischen Händel, auf welche Weise die Fürstl. Ernestinischen Häuser sich genöthigt sahen, dem Wiedereinlösungsrechte der vier Aemter sowohl, als auch allen Widersprüchen zu entsagen, welche dem Churhause wegen der Miterbfolge in die Grafschaft Henneberg gemacht worden waren, wogegen jedoch Herzog Moritz mit Genehmigung des Chursächs. Hofes auf den Rückstand der Gothaischen Kriegskosten Verzicht leistete. Schultes: Diplomatische Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg. Bd. II, Abth. VIII. Hptst. I, Pag. 347, 348.

die Herzoge zu Sachsen 130,474 fl. Hennebergische Landesschulden übernehmen und nach Abgang des gräflichen Mannesstammes die Succession in die sämmtlichen Hennebergischen Lande haben sollten, auf den Fall aber, wenn der ganze Chur- und Fürstlich Sächsische und Hessische Mannesstamm verlöschen sollte, die Pflege Coburg dem Henneberger Haus zufallen sollte. In der Ernestinischen Linie waren damals vorhanden, die Herzoge Johann Friedrich der mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich der jüngere. Der erstere gerieth wegen der Grumbachischen Händel in Gefangenschaft und in die Reichsacht, wurde daher aller seiner Lande und Rechte, mithin auch der Anwartschaft auf die Hennebergischen Lande beraubt; Johann Friedrich der jüngere starb unvermählt, deshalb ertheilte der Kaiser im Jahre 1572 dem Herzog Johann Wilhelm die alleinige Erb- und Lehnsfolge in die Grafschaft Henneberg. Nach dem Tode Herzog Johann Wilhelm übernahm Churfürst August die Vormundschaft über dessen nachgelassene zwei unmündige Prinzen und wirkte im Jahre 1573 vom Kaiser Maximilian einen Begnadigungsbrief aus, worin ihm von der Hennebergischen Erbfolge $^5/_{12}$ zugeschlagen, die übrigen $^7/_{12}$ aber den unmündigen Prinzen zu Weimar gelassen wurden. Der Hennebergische Stamm erlosch nun endlich im Jahre 1583 und es wurde eine Theilung veranstaltet, allein man konnte sich nicht darüber vereinigen und es kam deshalb 1584 eine gemeinschaftliche Regierung zu Meiningen zu Stande und die Landesherrlichen Einkünfte wurden nach dem angenommenen Theilungsprinzip zu fünf und sieben Zwölftheile vertheilt.

§. 10.

Landestheilung in der Thüringischen Linie.

Herzog Johann Wilhelm zu Weimar, Stifter der Thüringischen Linie, welcher den Kindern seines unglücklichen Bruders, die an den Grumbachischen Händeln keinen Theil gehabt, einen Theil ihrer Lande nach einem Reichstage zu

Speier im Jahre 1570 zurückgegeben hatte, starb im Jahre 1753 und hinterließ zwei Söhne, Friedrich Wilhelm und Johannes. Beide erbten die gesammten Sächsischen Lande Ernestinischer Linie, außer den Fürstenthümern Coburg und Eisenach. Später theilten sich beide Brüder ab und Friedrich Wilhelm I. blieb zu Weimar, Johannes aber wendete sich nach Altenburg, nachdem ihm sein Bruder durch einen Vergleich die Aemter Altenburg, Ronneburg und Eisenberg mit den den darin gelegenen Städten zu seinem Unterhalte eingeräumt hatte.

Nach dem Tode Herzog Friedrich Wilhelm I. theilten sich dessen Söhne Herzog Johann Philipp und Friedrich Wilhelm mit ihrem Oheime ab. Die Mutter der beiden unmündigen Prinzen wählte den Altenburgischen Antheil, Herzog Johann erhielt also den Weimarischen Theil; dieser bestand damals aus den Aemtern Weimar mit seinen Vogteien: Jena, Burgau, Capellendorf, Ringleben, Ichtershausen, Wachsenburg, Reinhardsbrunn, Georgenthal, Schwarzwald, Königsberg und Oldisleben, mit seinen dazu gehörigen Städten, doch blieb in Gemeinschaft der Antheil an der Grafschaft Henneberg, das Geleit zu Erfurt, die Münze zu Saalfeld, die Bergwerke, die verpfändeten Erfurtischen Aemter Tonndorf und Mühlberg u. s. w. Der Altenburgische Antheil bestand in den Aemtern Altenburg, Ronneburg, Eisenberg, Dornburg, Camburg, Heußdorf, Roßla, Bürgel, Roda, Leuchtenburg, Orlamünde, Saalfeld, Zelle und halb Allstedt, nebst den darin gelegenen Städten; die Erfurtischen Aemter Mühlberg und Tonndorf blieben bis 1635 ungetheilt, wo durch das Loos das erste an Altenburg, das letzte an Weimar kam. Herzog Johann hinterließ 8 Söhne, davon wurde der sechste, Herzog Ernst, der Stifter des Gothaischen Hauses.

§. 11.

Landestheilung nach dem Erlöschen der Fränkischen Linie.

Die Herzöge Johann Casimir und Johann Ernst, Söhne des in die Reichsacht erklärten Herzogs Johann Friedrich II.

hatten ihre Lande so abgetheilt, daß Johann Casimir das Fürstenthum Coburg, Johann Ernst aber das Fürstenthum Eisenach erhielt. Er hatte seine Residenz zu Eisenach, wo er auch blieb, als ihm nach dem im Jahre 1633 erfolgten Tode seines Bruders Johann Casimir die Coburgischen Lande zugefallen waren. Als im Jahre 1638 nun auch Johann Ernst ohne Nachfolger starb, so fielen die Fürstenthümer Coburg und Eisenach an die Weimarischen und Altenburgischen Linien, wovon die Weimarische vier, die Altenburgische Linie aber zwei Sechstheile erhielt.*)

§. 12.
Landestheilung der Weimarischen Linie.

Durch den Tod Johann Ernsts zu Eisenach hatte Weimar einen bedeutenden Zuwachs erhalten. Herzog Johannes hinterließ 8 Prinzen, wovon der sechste, Herzog Ernst, der Stifter des Gothaischen Hauses wurde. Herzog Wilhelm pflanzte das Weimarische Haus fort. Bei der Erbvertheilung sowohl der väterlichen, als der angefallenen Coburg- und Eisenachischen Lande unter die noch lebenden drei Brüder des Weimarischen Hauses bekam Herzog Wilhelm das eigentliche Fürstenthum Weimar, Herzog Albrecht das Fürstenthum Eisenach und Herzog Ernst das Fürstenthum Gotha. Das Haus Weimar wurde unter den Söhnen des Herzogs Wilhelm von neuem vertheilt, ist aber später auch wieder zusammengekommen.

§. 13.
Gothaische Linie.

Herzog Ernst, der Fromme genannt, war der Stifter

*) Es wurden deshalb drei Theile gemacht, der Eisenachische, der Gothaische und der Coburgische; die ersteren beiden erhielt Weimar, den letzteren Altenburg. Der Coburgische Theil bestand größtentheils aus dem Fürstenthum Coburg, und besonders aus den Aemtern, Klöstern und Gerichten: Coburg, Schalkau, Gestingshausen, Römhild, Hildburghausen, Neustadt, Sonneberg, Münchröden und Sonnenfeld, wozu noch das halbe Amt Allstedt und die Stadt Pößneck kam.

des Hauses Gotha und ein Sohn Herzog Johann's aus dem Hause Weimar. Als im Jahre 1672 das Altenburgische Haus ausstarb, entstand zwischen Weimar und Gotha ein Successionsstreit. Obgleich Herzog Ernst als nächster Verwandter das größte Recht dazu hatte, so trat er doch, um den Frieden zu erhalten, sechs Aemter nebst andern Gütern und Gerechtsamen an Weimar ab, nämlich die Aemter Dornburg, Allstedt, Bürgel, Roßla mit der Stadt Sulza, außer dem dasigen Salzwerke, die Aemter Heußdorf und Crainberg, die Hoheit und Steuern über Rembda und Apolda, das Vorwerk Schwabsdorf und Amt Hardisleben, der Altenburgische vierte Theil am Geleite zu Erfurt, nebst der Hälfte des Georgenthaler Hofes daselbst. Herzog Ernst erhielt zu seinem Antheile diejenigen Aemter und Städte, die noch jetzo das heutige Fürstenthum Gotha größtentheils ausmachen, nämlich die Aemter und Städte Gotha und Königsberg, das Amt Tenneberg mit der Stadt Waltershausen, die Aemter Georgenthal, Schwarzwald, Wachsenburg, Ichtershausen, Reinhardsbrunnen, das Pfandamt Tonndorf und das halbe Amt Salzungen. Außer diesem erhielt er nun die Fürstenthümer Coburg und Altenburg mit der oben angemerkten Ausnahme und durch den Tod seines Bruders Herzog Albrecht zu Eisenach die Aemter Heldburg, Veilsdorf, Eisfeld, Crainberg, Volkenrode und die andere Hälfte von Salzungen.

§. 14.

Theilung der Hennebergischen Lande.

Die unter gemeinschaftlicher Regierung verwaltete Grafschaft Henneberg war nun endlich nach einem Verlaufe von 76 Jahren unter die Häuser Altenburg, Weimar und Gotha und dem Herzoge Moritz zu Sachsen-Zeitz getheilt worden, wonach Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg die Aemter Meiningen, Maßfeld, Themar, die Kellerei Behrungen, den Hof zu Milz und das Kammergut Henneberg; die beiden Herzoge Wilhelm zu Weimar und Ernst

zu Gotha die Aemter Ilmenau, Wasungen, Sand, Kaltennordheim und Frauenbreitungen erhielten. Beide Brüder errichteten aber bald einen Theilungsvertrag, wodurch die Aemter Ilmenau und Kaltennordheim an das Haus Weimar, die Aemter Frauenbreitungen, Wasungen und Sand an den Herzog Ernst zu Gotha fielen. Da nun aber auch währenddem Altenburg ausstarb, so fiel dieser Theil der Hennebergischen Lande ebenfalls an Gotha.

§. 15.

Absonderung des Gothaischen Hauses in sieben Speciallinien.

Die Lande der Gothaischen Linie machen Bestandtheile des vormaligen obersächsischen und fränkischen Kreises aus und bestehen in einem Theile des alten Osterlandes, der Grafschaft Thüringen, der neuern Pflege Coburg und einem großen Theile der Grafschaft Henneberg mit der Herrschaft Römhild. Herzog Ernst hinterließ sieben Söhne, welche ihre Lande gemeinschaftlich regieren sollten, doch so, daß der älteste das Directorium darüber führte, allein bald nach des Vaters Tode vertheilten sie die Lande, wovon der dritte, Herzog Bernhard, Meiningen erhielt; hierzu gehörte: Amt und Kellerei Meiningen, Amt Maßfeld, Amt Salzungen und Kloster Allendorf, Amt Wasungen, Amt Sand, Amt Frauenbreitungen, Herpf und Stepfershausen, Utendorf und Mehlis, das Gut Henneberg, der Weimarische Zuschuß und die Sandischen Extraordinarsteuern.*)

---

*) Siehe hierüber: Archiv für die H. S. Meining. Lande von Emmrich, IV. Heft, II. Lieferung, Seite 305 ꝛc. Die Berichtigung des Kreisraths Ambronn: „Aber den sogen. Weimar. Zuschuß und die Sandischen Extraordinarsteuern.“

Walch in der Beschreibung der Sächs. Lande überhaupt und der S. Meiningischen insonderheit nahm den Weimarischen Zuschuß und die Sandischen Extraordinarsteuern für ein und dasselbe an, und dieser Ansicht war auch Schultes in seiner S. Coburg-Saalfeldischen Landesgesch. (1. Abth. S. 148) gefolgt, ebenso auch der Herausgeber des Archivs für die H. S. Meiningischen Lande.

§. 16.

Wiedervereinigung einiger Speciallinien durch Aussterben.

Das Haus Meiningen vergrößerte sich nun durch das Erlöschen mehrerer Speciallinien des Gothaischen Hauses, im Jahre 1699 starb nämlich Herzog Albert von Coburg, der kurz zuvor einen Vergleich herstellte, daß das Haus Coburg an Meiningen fallen sollte, wogegen dieses die andern mit Geld befriedigen, auch das Haus Gotha, wenn Römhild und Eisenberg ausstürben, ein Gleiches unter diesen Bedingungen thun sollte, allein die Herzoge von Hildburghausen und Saalfeld genehmigten diesen Vertrag nicht, endlich wurde Hildburghausen mit dem Amte Sonnenfeld abgefunden, Saalfeld erhielt die Stadt und das Amt Coburg, die Gerichte Lauter, Rodach, Gestungshausen und die Stadt und das Amt Neustadt mit dem Kloster und Kastenamt Münchröden, Meiningen erhielt aber aus der Coburgischen Verlassenschaft das Amt Sonneberg und das Gericht Neuenhaus. Aus der Römhilder Verlassenschaft Herzog Heinrichs*) erhielt Meiningen zwei Drittheile von der Stadt und dem Amte Römhild und im Jahre 1723 vertauschte Meiningen die Dörfer Queyenfeld, Schwickershausen, Renthwertshausen und Berkach im Grabfelde mit einer Geldzugabe gegen die Stadt und das Amt Schalkau. Die Eisenberger ganze Landesportion**) nahm Gotha und vereinigte sie wieder mit den Altenburgischen Landen. An Kammergütern erhielt Meiningen theils als ererbt, theils durch Kauf und Tausch Calenberg und Gauerstadt, endlich durch die Aufhebung der Reichsritterschaft und dadurch, daß Meiningen durch den Beitritt zum Rheinbunde die Souveränität erlangt hatte, den Besitz einiger ritterschaftlichen Ortschaften.

---

*) Diese Speciallinie starb im Jahre 1710 aus.

**) Eisenberg starb im Jahre 1707 aus.

§. 17.

Erlöschung des Gothaischen Stammhauses und vorgenommene Theilung des Landes unter die Herzöge von Meiningen, Coburg und Hildburghausen.

Als im Jahre 1824 das Gothaische Haus ausstarb und neben dem Herzogl. Sachsen-Meiningischen Hause auch die Herzöge von Coburg-Saalfeld und Hildburghausen Ansprüche auf die eröffneten Sachsen-Gotha- und Altenburgischen Lande machten, wählte der Herzog von Meiningen statt eines vielleicht langwierigen Prozesses den Weg der gütlichen Uebereinkunft und schloß unterm 12. November 1826 mit den Herzogl. Häusern Sachsen-Coburg-Saalfeld und Sachsen-Hildburghausen einen Vergleich, wonach Meiningen die sämmtlichen bisherigen Lande, mit Ausnahme der Kammergüter Calenberg und Gauerstadt behielt, dagegen aber in Besitz nahm 1) das Herzogthum Hildburghausen, mit Ausnahme der Aemter Sonnenfeld und Königsberg, ingleichen die bisher von Sachsen-Hildburghausen wegen Sonnenfeld besessenen Lehnschaften in verschiedenen Ortschaften des Meininger Oberlandes, 2) das Fürstenthum Saalfeld, 3) das bisher Coburgisch gewesene Amt Themar und die bisher zum Amte Neustadt gehörig gewesenen Ortschaften Mupperg, Mogger, Liebau, Oerlsdorf, Rotheul, Lindenberg, Langenmuß und die sogenannten Wustungen, und zwar diese Ortschaften mit allen ihren Zubehörungen, 4) von dem bisherigen Fürstenthum Altenburg das Amt Camburg mit der Saline Neusulza und mit der im Weimarischen gelegenen Parzelle Vierzehnheiligen, den an dieses Amt grenzenden Theil des Amtes Eisenberg, namentlich die Ortschaften Thierschneck, Molau, Kasekirchen, Kauerwitz, Uttenbach, Seuselitz, Seidewitz, Neidschütz, Prießnitz, Tanisrode, Aue, Boblas, Heiligenkreuz, Kökenitz und Groitschen und die vom Großherzogthum S. Weimar umschlossenen Parzellen Lichtenhain und Mosen, 5) von dem bisherigen Fürstenthum Gotha die Herrschaft Krannichfeld und den bisher Gothaischen dritten Theil an Römhild.

§. 18.

Lage, Flächeninhalt, Volksmenge.

Das Herzogthum S. Meiningen bildet in seinem durch die Theilungsverträge in dem Gesammthause Sachsen bis jetzt bestimmten und durch künftige Haus- oder Staatsverträge noch zu bestimmenden einzelnen Bestandtheilen ein staatsrechtliches Ganze unter dem Namen: Herzogthum Sachsen-Meiningen.*) Dies nach und nach vergrößerte Staatsgebiet hat einen Flächenraum von ohngefähr 40½ □ Meilen, und ist bis auf zwei Aemter und einige Parzellen ein zusammenhängendes Ganze. Die ganze Bevölkerung**) des Herzogthums besteht nach der neuesten Zählung in 172,341 Einwohnern. Das ganze Land besteht jetzo in 17 Städten und 593 Marktflecken, Dörfern und Höfen.***)

Kapitel 4.

Von der Staatsverfassung Meiningens.

§. 19.

Deutsches Reich.

Für Deutschland war eine Reform seiner Verfassung durchaus nothwendig†), allein, daß diese unumgängliche

---

*) Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen, Art. 1.

**) Salzungen 15,909, Wasungen 11,371, Meiningen 15,357, Meiningen Stadt 6921, Römhild 14,374, Hildburghausen 19,764, Eisfeld 14,025, Sonneberg 32,249, Gräfenthal 12,881, Saalfeld 17,017, Camburg 9329, Crannichfeld 3144.

***) Nämlich im Verwaltungsamtsbezirk Meiningen 62, Wasungen 34, Salzungen 57, Sonneberg 112, Römhild 46, Hildburghausen 31, Eisfeld 38, Heldburg 26, Saalfeld 66, Gräfenthal 57, Camburg 51, Crannichfeld 13.

†) Siehe hierüber Dr. Wilhelm Joseph Behr, Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts.

Reform von dem Haupte oder den Gliedern selbst ausgehen würde, war bei der Lage der Dinge durchaus nicht zu erwarten, bis endlich auf Napoleons Veranlassung zu Folge eines am 12. Juli 1806 mit demselben in Paris abgeschlossenen Vertrags mehrere Fürsten Deutschlands am 1. August desselben Jahres ihren Austritt aus dem deutschen Reichsverbande öffentlich erklärten, worauf noch in der ersten Hälfte desselben Monats das Reichsoberhaupt seine Würde vermittelst einer zur Oeffentlichkeit gebrachten Erklärung förmlich niederlegte und die Reichsglieder und Beamten von ihren constitutionellen Pflichten entband.

§. 20.
Rheinischer Bund.

An die Stelle des aufgelösten deutschen Reichs trat unmittelbar und ohne allen Zwischenact der Rheinische Bund. Meiningen trat unterm 15. December 1806 in Gemeinschaft mit den übrigen Herzogl. Sächsischen Höfen dem Rheinbunde bei.*) Statt des früheren Lehnsverhältnisses wurde durch den Rheinischen Bundesvertrag neben der Protection die volle Ausübung aller Souveränitätsrechte gesichert. Zur Befestigung dieser Verträge und um den vorgesteckten gemeinschaftlichen Zweck zu erreichen, wurde ein weiterer Vertrag abgeschlossen, wonach alle Streitigkeiten, welche sich zwischen den Verbündeten erheben möchten, durch die Bundesversammlung zu Frankfurt entschieden werden sollte; die Bundesversammlung sollte das Staatsgericht sein, mit der Bestimmung, den Frieden zwischen den verschiedenen Mitgliedern des Bundes zu erhalten.**) Auch sollte zwischen dem französischen Kaiserreiche und den Staaten des Rheinischen Bundes sowohl sammt als sonders

*) Bekanntmachung wegen des Beitritts zum Rheinischen Bund vom 6. Januar 1807.

**) Dr. W. J. Behr: Systematische Darstellung des Rhein. Bundes aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts. Frankf. a. M. 1808. S. 49, 50.

eine Allianz Statt haben, kraft welcher ein jeder Continentalkrieg, welchen einer der abschließenden Theile zu bestehen hätte, unmittelbar gemeinschaftlich für alle andern würde.*) Obgleich an sich die Grundlage des Rheinbundes den Verhältnissen der deutschen Völker vollkommen gemäß war, so wurde doch dieser Bund aus vielen Gründen verderblich und unhaltbar.

Zur Befreiung vom französischen Joche gab der Krieg gegen Rußland Gelegenheit. Rußland erklärte zuerst den Rheinbund für aufgelöst, Preußen erklärte den Tilsiter Frieden für unverbindlich, mehrere andere Staaten folgten nach, bis endlich auch die übrigen deutschen Staaten sich zu Frankfurt verbindlich machten, sich vom Rheinbunde loszusagen und einen neuen Deutschen Staaten-Verein unter einander zu schließen.

§. 21.

Deutscher Bund.

Der Rheinbund löste sich im Jahre 1813 auf. Es entstand ein neuer Staatenverein und der Grundvertrag des neuen Bundes, die deutsche Bundesacte, geschlossen zu Wien am 8. Juni 1815, wurde von den acht Europäischen Hauptmächten anerkannt. Auch das Herzogthum Sachsen-Meiningen steht in der Reihe der Bundesstaaten und ist ein unabhängiger Staat, dem Souveränität zusteht. Uebrigens sind alle Mitglieder des Bundes als solche an Rechten einander gleich, wiewohl hinsichtlich der Beiträge, die zum Zwecke des Bundes geleistet werden, die verschiedene Größe der Staaten eine Verschiedenheit in den Beiträgen hervorbringt. Der Staat wird monarchisch regiert, jedoch neben einer repräsentativen Verfassung.

§. 22.

Landstände.

In allen Deutschen Staaten wurde die landständische oder die repräsentative Verfassung für rechtlich nothwendig

*) Dr. W. J. Behr: Systematische Darstellung des Rhein. Bundes ꝛc. §. 50, 51.

erklärt, deshalb wurde die Einführung einer landständischen Verfassung in der Bundesacte vorgeschrieben. Für das Herzogthum Meiningen war zwar eine unterländische Landschaft vorhanden, da diese aber den Erfordernissen der Zeit nicht mehr entsprach, wurde dieselbe im September 1824 aufgelöst, zugleich aber der deutschen Bundesacte gemäß die landständische Einrichtung auf das ganze Land erstreckt; es erschien deshalb unterm 4. September 1824 ein Grundgesetz über die Rechte des Regenten in Bezug auf die landständische Verfassung, über die Rechte der Landstände und ihre Vertretung, über den Landtag selbst und über die Rechte und den Wirkungskreis der landschaftlichen Abtheilungen und landschaftlichen Beamten. Daneben sollte aber die ältere landschaftliche Verfassung und das auf vieljährige Observanz gegründete Verfahren bei derselben, in den Fällen, in welchen das Grundgesetz keine Auskunft gebe, subsidiarisch gelten. Da nun in Folge eines Staatsvertrags vom 12. November 1826 das Herzogthum sich vergrößerte, so wurde zur Vereinigung der verschiedenen Landestheile ein neues Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums publicirt.*)

*) Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen vom 23. August 1829. Siehe die Sammlung der Landesherrl. Verordnungen Nr. 13.

Erster Abschnitt.

Der Regent.

§. 23.

Monarchische Verfassung.

In jedem Staate muß nothwendig eine Staatsgewalt vorhanden seyn, da kein Volk ohne Staatsgewalt bestehen kann. Das Wesen des Staats besteht also in der Bildung einer öffentlichen Gewalt, sey dies in Ansehung ihrer Form, daß entweder Alle (Democratie), oder Mehrere (Aristocratie) oder nur Einer (Monarchie) als oberster Inhaber der öffentlichen Macht anerkannt wird. Das Herzogthum S. Meiningen ist nach der Bundestagsverfassung ein monarchischer Staat und der Regent desselben hat die höchste Würde (Majestät) und die volle Regierungsgewalt (Hoheitsrecht). Der Regent als oberster Repräsentant des Staats ist mit der Majestät begleitet, seine Rechte fließen aus seinen Pflichten und werden durch die Verfassungsverträge bestimmt. Da der Regent die oberste Gewalt hat, so giebt es über ihn keinen Richter, also ist er auch nicht persönlich verantwortlich.

§. 24.

Ländertitel und Wappen.

Der Herzog bedient sich des Titels: Von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Meiningen und Hildburghausen,

Jülich Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, souveräner Fürst zu Saalfeld, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Camburg, zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Crannichfeld, Ravenstein ꝛc.

Der früher gebräuchliche mittlere Titel, welchen die Landescollegien bei allen im Namen des Herzogs ergehenden Verordnungen, Rescripten und Bescheiden zu gebrauchen haben sollten: Herzog zu S. Meiningen und Hildburghausen ꝛc., souveräner Fürst zu Saalfeld, fiel weg, cf. §. 107. Der kleinere Titel: Herzog zu S. Meiningen ꝛc. wird noch bei solchen Eingaben angewendet, die der höchsten unmittelbaren Entschließung bedürfen.*) Das Wappen ist ein quadrirtes Hauptschild mit einem Mittelschilde. Das Mittelschild enthält fünf schwarze Balken im goldnen Felde mit dem Rautenkranze und der Krone. Die Felder enthalten die Wappenzeichen von Thüringen, Meißen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, Westphalen, Ravensberg, Mark, Altenburg, Henneberg, Römhild. Die Helme mit Zierathen wegen Sachsen, Meißen, Thüringen, Jülich, Cleve, Berg.

§. 25.

Erbfolge.

Das Herzogthum ist erblich und es richtet sich die Staatserbfolge, was das Herzogl. Specialhaus betrifft, vermöge der Primogenitur-Constitution vom 12. März 1802 nach den Grundsätzen der Erstgeburt**) und Linealordnung nach dem Alter der Linie; im übrigen nach den Verträgen und Observanzen des Herzoglichen, Großherzoglichen und

---

*) Bekanntmachung vom 26. November 1826. — Gesetz vom 14. September 1818.

**) Das Herzogl. S. Meiningische Haus war noch das einzige unter den Sächsischen Häusern, in welchem es nicht Statt fand, bis Herzog Georg im Jahre 1801 und 1802 dasselbe mit Reichsoberhauptlicher Bestätigung zum künftigen Hausgesetz auch dieser Linie machte.

Königlich Sächsischen Gesammthauses. Beim Aussterben einer der Herzogl. S. Gothaischen Speciallinien geht die Erbfolge auf das übrige Ernestinische Haus, nach Verlöschen der Ernestinischen Linie aber an das Churhaus.*)

Ueber die Privatverlassenschaft des Regenten entscheidet die testamentarische Verfügung, oder wenn eine solche nicht vorhanden ist, das gemeine Recht.

§. 26.

Regierungs-Antritt.

Sobald die Staatsregierung erledigt wird, ist der nächste Staatserbe von Rechtswegen Regent und berechtigt, die Regierung anzutreten. Alle gewöhnlich hierbei stattfindenden Feierlichkeiten des Regierungsantritts, so wie die Bekanntmachung desselben an befreundete Höfe gehören zum Ceremoniel. Auch hat für die Zukunft beim eintretenden Falle eines Regierungswechsels der neue Landesherr bei dem Antritte der Regierung sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich zu machen, die landschaftliche Verfassung nach dem ganzen Inhalte des dieserhalb unterm 23. August 1829 ergangenen Grundgesetzes zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen. Um diese Versicherung nach der Huldigung der Stände in Empfang zu nehmen, wird ein außerordentlicher Landtag zusammenberufen.**)

Jeder Regent ist überhaupt an die Handlungen seines Vorfahren gebunden, doch ist keine Handlung für den Nachfolger verbindlich, welche nicht in der verfassungsmäßigen Form geschah. Kein Regent kann aber dem Nachfolger die Hände in demjenigen binden, was zur Erfüllung seiner Regentenpflichten gehört.

---

*) Dr. Christian Wilhelm Schweitzer: Oeffentliches Recht des Großherzogthums S. Weimar-Eisenach. §. 25, not. 73.

**) Grundgesetz a. O. Art. 107.

§. 27.

Minderjährigkeit und Vormundschaft.

Hat der Regent noch nicht die natürliche Fähigkeit zur Selbstregierung, so tritt eine vormundschaftliche Regierung ein, wozu in der Regel nach der Mutter und Großmutter der nächste Agnat berechtigt ist.

Großjährig und regierungsfähig werden aber der Herzog und die Prinzen des Hauses mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre. Den Prinzen des Herzoglichen Hauses ertheilt der regierende Herzog auf Ansuchen ihres bisherigen oder hierzu besonders bestellten Vormunds die Großjährigkeit, wenn sie wenigstens das 18. Jahr ihres Alters erfüllt haben. Der Herzog selbst kann von der Obervormundschaft, unter Zustimmung des an Jahren ältesten regierenden Herrn des Sächsischen Gesammthauses aller Linien nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre für großjährig erklärt werden.*) Die schriftliche Versicherung bei dem Antritt der Regierung bei Fürstlichen Worten und Ehren, daß man die landschaftliche Verfassung nach dem Inhalte des Grundgesetzes aufrecht erhalten wolle, ist im Falle der Unmündigkeit, oder einer anderen Verhinderung des Regierungsantritts des Landesfürsten vom Verweser der Regierung für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen.**)

§. 28.

Gemahlin des Herzogs, deren Ebenbürtigkeit, Titel, Rang, Wittwengehalt etc.

Die Gemahlin des Herzogs, welche ebenbürtig seyn muß, hat gleichen Titel, Rang und äußere Zeichen seiner Würde, bestimmte Einkünfte, Wittwengehalt und Wittwensitz. Hat die Gemahlin des Herzogs einen höheren Geburtstitel, so führt sie denselben nach ihrer Vermählung gewöhnlich fort. Wittwengehalt und Wittwensitz werden ge-

---

*) Grundgesetz. Art. 4.

**) Grundgesetz. Art. 107.

wöhnlich im Voraus bei der Errichtung der Eheverträge bestimmt.

§. 29.

Familie des Fürsten, Rechte der nachgebornen Prinzen.

Alle Glieder der Regentenfamilie, wozu auch die Gemahlin des Regenten gehört, stehen unter der Staatshoheit des Regenten. Seit Einführung des Erstgeburtsrechts muß den nachgeborenen Prinzen eine Appanage ausgesetzt werden. Der Erstgeborne und präsumtive Nachfolger in der Regierung führt den Titel: Erbprinz, die übrigen führen den Titel: Prinzen, Prinzessinnen.

Zweiter Abschnitt.

Die Unterthanen.

§. 30.

Begründung der Unterthanenschaft.

Zu den Unterthanen rechnet man diejenigen, welche von inländischen Eltern geboren sind, nämlich bei ehelichen Kindern, deren Vater, oder wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung stand, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthanen-Verbande entlassen worden zu sein, oder ein anderes Heimathrecht erworben zu haben,*) ferner diejenigen, welche das Bürger- oder Nachbarrecht eines Orts erlangen, oder

*) Grundgesetz a. O. Tit. II. Art. 6.

in den Staatsdienst aufgenommen werden.*) Ebenso gelangen auch diejenigen zum Genuß des Staatsbürgerrechts, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem anderen Staate das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben.**)

Jedoch sollen Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Dienstboten, Schäfer und Hirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, auch wenn sie zehn Jahre an einem Orte wohnen, hierdurch kein Wohnsitzrecht erwerben.

§. 31.

Einwohner, Eingesessene und zeitige Unterthanen.

Einwohner, ebenso Staatsdiener, stehen auch im Auslande unter den Gesetzen des Landes, soweit dasselbe dabei betheiligt ist,***) und sind wegen der im Auslande begangenen Handlungen nach diesen Gesetzen zu beurtheilen. Alle im Staate sich aufhaltenden Fremde sind den Gesetzen des Landes Gehorsam schuldig und sollen an fremde Staaten nicht ausgeliefert werden, es sey denn, daß ein Ausländer wegen eines gemeinen Verbrechens, z. B. des Diebstahls, Raubs, Betrugs, Mords, Todtschlags, Brandstiftung, welches nach inländischen Rechten die Verhaftung nach sich zieht, beschuldigt, und deshalb die Auslieferung von dem Gerichtshofe des Landes, wo das Verbrechen begangen ist, oder

*) Grundgesetz über die landschaftliche Verfassung. — Vor Erlangung des Bürger- oder Nachbarrechts muß jedoch um Erlaubniß zur Einwanderung nachgesucht werden.

**) Grundgesetz vom Jahre 1829. Art. 6. Insoferne die Verträge mit anderen Staaten nicht ein anderes bestimmen.

Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Decbr. 1851, betreffend den Vertrag zwischen mehreren Regierungen wegen Uebernahme der Auszuweisenden.

***) Grundgesetz. Art. 7.

der Heimath des Angeschuldigten begehrt wird. Doch sollen die deshalb schon abgeschlossenen Verträge mit andern Staaten auch ferner beobachtet werden*).

Ob sich nun gleich die Wirksamkeit der Staatsgewalt auf alles erstreckt, was sich im Staate befindet, sowohl Personen, als Sachen, sie mögen für immer, oder nur für einige Zeit im Staate seyn, so machen doch hiervon eine Ausnahme: anerkannte Gesandte fremder Staaten, insofern sie nicht zugleich in Diensten oder Unterthansverhältniß des Staats stehen**). Die Eingesessenen sind der Staatsgewalt unterworfen: 1) mit ihren Gütern; werden die daher entstehenden Unterthanenpflichten nicht weiter ausgedehnt, als es dieser Gutsbesitz erfordert, so nennt man dieses den unvollkommenen Landsassiat, wenn aber auch 2) aus dem Grunde des Eigenthums eines Gutes ein unbeschränkter Gehorsam, auch in solchen Fällen gefolgert wird, welche auf diese Besitzungen keinen Bezug haben, so nennt man dieses den vollen Landsassiat, welcher letzterer in Sachsen Anwendung findet***).

§. 32.

Unterthaneneid.

Die wirkliche Unterwerfung unter die Staatsgewalt wird erst begründet durch den Unterthaneneid†). Es muß nämlich der Huldigungseid geleistet werden: 1) von allen Unterthanen männlichen Geschlechts††), nach zurückgelegtem 18. Jahre, 2) von allen Unterthanen bei ihrer Aufnahme

*) Grundgesetz a. O. Tit. II. §. 18.

**) Grundgesetz a. O. Art. 18. — von Martens Völkerrecht, §. 215—219.

***) Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts 5te Auflage, §. 408. — Haubold Lehrbuch des Königl. Sächsischen Privatrechts, §. 391.

†) Grundgesetz über die Landschaftliche Verfassung. Art. 6, 11.

††) Grundgesetz a. O. §. 11.

in das Land*) 3) von allen Staatsdienern**), 4) von jedem, welcher Grundstücke oder Güter im Herzogthum Meiningen erwirbt.***) Nach Leistung des Eides ist das Staatsbürgerrecht erworben.

§. 33.

Unterthanenrechte überhaupt.

Der Staatsschutz gewährt ein Recht auf Freiheit, Ehre und Eigenthum. 1) Zur Freiheit, oder Selbstständigkeit ist der Mensch berufen, diese besteht in rechtlicher Hinsicht in Unabhängigkeit von Bestimmungen durch fremde Willkühr, 2) hat jeder Unterthan ein Recht auf Ehre, d. h. auf Anerkennung seines menschlichen und bürgerlichen Werths und genießt daher in der bürgerlichen Gesellschaft alle Vorrechte ehrlicher Mitglieder,†) 3) hat jeder Unterthan ein Recht auf Eigenthum, nämlich auf Sicherheit desselben, und auf freien Gebrauch seines Eigenthums, da das Recht über die Substanz der Sache und ihre Benutzung zu disponiren das Wesen des Eigenthums ausmacht.††)

---

*) Grundgesetz a. O.

**) Ebendaselbst.

***) Unter Landsassen verstand man sonst bei der deutschen Reichsverfassung diejenigen vom Adel in Deutschland, die dem Kaiser nicht unmittelbar unterworfen waren, sondern sowohl für ihre Person, als auch wegen ihrer Güter unter einem Reichsstande standen; Landsassen (im uneigentlichen Verstande) nennt man aber diejenigen, welche unter einer Gerichtsbarkeit wohnen und unter einer andern ihre Güter haben. Roth's gemeinnütziges Lexicon, 1. Band S. 665.

†) Jedermann ist bürgerlich ehrlich, dem nicht die Ehrlosigkeit nach Vorschrift der Gesetze durch das Urtheil des Richters zuerkannt wurde, welches dann den Verlust einiger Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft nach sich zieht.

††) Runde, deutsches Privatrecht §. 263. Schweitzers Weimar'sches öffentliches Recht.

§. 34.

Fortsetzung.

Alle unter dem Schutze des Staates sich befindenden Unterthanen haben auch namentlich die Rechte 1) daß sie nur ihrem ordentlichen Richter unterworfen sind und nicht an fremde Gerichte gestellt werden dürfen;*) 2) die im Art. 16 und 17 das Staatsgrundgesetzes vom 23. August 1829 und im Art. 29. des Edicts vom 16 Juni 1829 ausgesprochenen Grundsätze über Zwangsabtretungen wurden durch spätere Verordnung**) dahin bestimmt, daß zwangsweise Abtretung des Grundeigenthums zu folgenden Unternehmungen gefordert werden kann: 1) zur Anlegung, Erweiterung und Rectification von Land- und Vicinalstraßen, Gemeindewegen; 2) zur Anlegung von Eisenbahnen, Bahnhöfen, Aufseher- und Wärterwohnungen, Stationsplätzen und sonstigen zu deren zweckmäßiger Anlage und Erhaltung erforderlichen Einrichtungen; 3) zu zweckmäßiger Erweiterung der Städte und nothwendiger Vergrößerung der Dörfer, Herstellung eines geraden oder neuen Straßenzugs in den Städten, zur Anlegung und Erweiterung vom Marktplätzen, Kirchen, Schulen und Krankenhäusern, so wie zur Erweiterung anderer öffentlicher Gebäude, zu öffentlichen Anstalten, zum Wiederaufbau zerstörter öffentlicher oder Privatgebäude, insofern nach dem allgemeinen Bauplan eine Veränderung der früheren Baustätte erforderlich wird; zur Herstellung und Erweiterung der zur Bezeichnung und Sicherstellung der Landesgrenze erforderlichen Räume; 4) zur Herstellung neuer, oder Erweiterung schon bestehender Gottesäcker; 5) zur Herstellung öffentlicher Wasserleitungen und Brunnen, zur Erbauung von Canälen, Schleußen und Brücken, zur Regulirung des Laufs von Flüssen; 6) zur Austrocknung, Verlandung und Ableitung von Sümpfen und See'n zum Schutze gegen Ueberschwemmungen, so wie zu sonstigen Vorkehrungen, zu wesent-

*) Grundgesetz a. O. Art. 7.

**) Expropriationsgesetz vom 25. Juni 1845.

lich nothwendigen sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Zwecken; 7) zu umfassenderen Culturverbesserungen, bei welchen eine ganze Flurgemeinde, oder der nach Maßgabe der Grundfläche größere Theil der betreffenden Grundstücksbesitzer betheiligt ist, wie z. B. bei Wässerung oder Trockenlegung von Wiesen, Gärten, Artfeld und Waldungen; 8) zum Bergbau und Torfgraben, ingleichen zur Erweiterung bestehender Salinenwerke; auf den Bergbau und das Torfgraben ist jedoch das gegenwärtige Gesetz nur in soweit anwendbar, als nicht darüber durch specielle Gesetze etwas abweichendes bestimmt ist; 3) sind die Unterthanen und für diese die Stände berechtigt, Mißbräuche der Staatsgewalt zur zur Abhülfe anzuzeigen;*) 4) Freiheit der Presse.**)

§. 35.

Besondere Rechte und Pflichten des Staatsbürgers.

Jeder Staatsbürger hat nun auch noch besondere Rechte und Verbindlichkeiten, sei er wirklicher Einwohner oder nicht.

Im ersteren Falle hätte der Unterthan: 1) ein Recht auf Benutzung der vom Staate errichteten Bildungs-, Erziehungs-, Unterstützungs- und Versorgungsanstalten;***) 2) die Aussicht zu irgend einem Staatsamte zu gelangen;†) 3) das Recht und die Verbindlichkeit zur Vaterlandsvertheidigung;††)

*) Grundgesetz a. O. Art. 87.

**) Gesetz v. 12. März 1848 über die Freigebung der Presse. Gesetz v. 23. Mai 1856 die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse. S. 248 — 251.

***) Z. B. die Convicte zu Meiningen und auf der Universität Jena, die Almosenkasse woraus Dürftige theils unterstützt, theils versorgt werden.

†) Grundges. a. O. Art. 15. Kein Standesunterschied giebt jedoch im Herzogthum eine Befreiung von den allgemeinen Unterthanenpflichten, noch ein Vorrecht bei dem Erwerb der Grundherrherrlichkeit und der Gelangung zu irgend einem Staatsamte.

††) Rekrutir.-Gesetz v. 7. Novbr. 1849.

4) das Recht und die Verbindlichkeit öffentliche Aemter zu übernehmen, z. B. als Vormund,*) als Landstand, als Gemeindevorstand ꝛc. Im zweiten Falle, nämlich wenn der Staatsbürger kein wirklicher Einwohner sein sollte, so hat derselbe doch beim Landsassiat: 1) die Landständischen Rechte, 2) die Verbindlichkeit die Staatslasten mitzutragen.**) Das Gesetz der Gleichheit, jedoch nach Verhältniß ihres Vermögens und ihrer Kräfte zu dem Zwecke des Staats beizutragen, gilt für jeden Unterthan***). Jeder derselben hat die staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten.****)

§. 36.

Recht auf die Aufnahme zum Unterthanen.

Die Unterthanenschaft giebt nun aber nicht blos Verbindlichkeiten, sondern auch Rechte dem Staate gegenüber. Der Staat kann daher auch nicht gezwungen werden, jemanden ohne besonderen Grund als Unterthan anzuerkennen. Es tritt jedoch 1) der Fall ein, wenn Einwohner ihr Eigenthum veräußern, welches auch an Ausländer geschehen kann†); 2) wenn sich ein Unterthan mit einer Ausländerin verheirathet††); 3) die Geburt von einer heimathlosen Mutter innerhalb der Grenzen des Herzogthums†††). Ist gar kein

*) S. mein Handbuch des Privatrechts §. 114.

**) Grundgesetz a. O. Art. 10.

***) Grundgesetz, Art. 10. — Verordnung die Steuerverwaltung betr. §. 13.

****) Nach dem Conscriptionsges. v. 7. November 1819 ist auch kein Stand von der Militärpflichtigkeit ausgenommen, da jeder im Lande wesentlich wohnende Unterthan männlichen Geschlechts nach angetretenem 20. Lebensjahr militärpflichtig seyn soll.

†) Dies wird jedoch öfters beschränkt, da Einwohner das Näherrecht vor Fremden haben. S. mein Handbuch des Privatrechts. §. 194.

††) Die Ausländerin hat jedoch vor ihrer Aufnahme einen Auswanderungsschein beizubringen.

Nach Analogie des Art. 19 des Gesetzes v. 11. März 1848 fällt die Landescaution weg.

†††) Ministerialbekanntmachung v. 1. Dec. 1851, betr. die Uebernahme der Auszuweisenden. §. 5.

Rechtsgrund für den Aufenthalt einer Person im Staate vorhanden, so steht dem Staate das Recht der Ausweisung zu, doch geschieht dies in allen Staaten Deutschlands nicht geradezu, sondern unter polizeilicher Aufsicht durch den Schub.*) Wurde aber denen im Lande sich aufhaltenden Personen die Anlegung einer Wirthschaft, oder ein zehnjähriger Aufenthalt stillschweigend gestattet, so wird die Unterthanenschaft für stillschweigend ertheilt angesehen, in so ferne die Verträge mit anderen Staaten nicht ein anderes bestimmen**).

§. 37.

Verlust des Staatsbürgerrechts.

Verloren geht dies allgemeine Staatsbürgerrecht: 1) durch Auswanderung;***) hierzu ist ein jeder berechtigt, wenn derselbe vorerst seine (bereits fällig gewordenen) Verbindlichkeiten gegen das Land und seine Mitbürger erfüllt; 2) durch Ehrlosigkeit,†) nämlich durch die rechtskräftige Verurtheilung zu einer entehrenden peinlichen Strafe und ist der Verlust im Erkenntniß ausdrücklich auszusprechen; es kann aber durch spätere Ausführung der Unschuld (Rehabilitation) wieder hergestellt werden. Es kann indessen vorübergehend nicht ausgeübt werden: 1) wegen einer angeordneten Curatel, 2) wegen eines Concurses der Gläubiger

---

*) Meining. Privatrecht, §. 91. Note v.

**) Meining. Privatrecht a. O. u. §. 30, Note a.

***) Die Bundesacte vom Jahr 1815. Art. 18. (in Emminghaus Corp. jur. germ. tam publ. quam priv.) spricht beim Abzug die Freiheit von aller Nachsteuer aus, insofern das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht; in allen auswärtigen Staaten, welche nicht zu dem deutschen Bunde gehören, in denen es nicht besonders aufgehoben ist, besteht es noch, ist aber auch Meininger Seits in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen mit Rußland rc. aufgehoben. In der Regel beträgt wohl das Abzuggeld fünf Procent, außerdem hängt es vom Retonsionsrecht ab. (Meinig. Priv.-Recht. §. 199.)

†) Meining. Priv.-Recht. §. 93.

vom Gemeinschuldner; 3) während einer Criminaluntersuchung von der Versetzung in den Anklagestand an;*) tritt aber wieder ein bei Beendigung der Curatel, nach voller Bezahlung der Gläubiger und bei Angeschuldigten nach erfolgtem Urtheil, wenn dieses entweder freisprechend ist oder doch zu einer entehrenden Strafe nicht verurtheilt.**)

§. 38.

Unterthanen hinsichtlich ihrer persönlichen Freiheit und Verschiedenheit der Religionspartheі.

1) Die Unterthanen sind persönlich frei; 2) Kein Standesunterschied giebt im Herzogthum eine Befreiung von den allgemeinen Unterthanenpflichten, noch ein Vorrecht bei dem Erwerb von Grundherrlichkeit und der Gelangung zu irgend einem Staatsamte; auch kann von mittelbaren oder unmittelbaren Unterthanen nicht die Rede seyn, da auch alle Gerichtsbarkeit vom Staate und dem Landesherrn ausgeht und nur durch die vom Staate unmittelbar oder mittelbar bestellten Gerichte ausgeübt wird.***) 3) Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien begründet keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.†)

§. 39.

Verhältnisse der Juden.

Die im Herzogthum als Unterthanen wohnenden Juden sind den christlichen Unterthanen in ihren allgemeinen Rechten und Pflichten gleich gestellt, so weit das Gesetz††)

*) Grundgesetz a. O. Art. 14.

**) Grundgesetz für die vereinigte Landschaftliche Verfassung des Herzogth. S. Meiningen v. 24. August 1829 Artikel 14.

***) Grundgesetz a. O. Art. 105.

†) Art. 16 der Bundesacte v. J. 1815 in Emminghaus Corp. jur. germ. tam publ. quam priv. 2. Theil.

††) Gesetz vom 22. Mai 1856, betreffend die Normen für die Verhältnisse der Juden.

keine ausdrücklichen Ausnahmen und Beschränkungen enthält. Juden dürfen fernerhin keine besonderen bürgerlichen Gemeinden bilden, weshalb sämmtliche mit Unterthanenrecht im Lande wohnenden Juden in den Gemeindeverband ihres Heimathortes einverleibt werden.

Diejenigen, welche rechtlich selbstständig sind und einen eignen Hausstand begründet haben, müssen das Gemeinderecht gegen Erlegung des im Orte für Heimathsberechtigte eingeführten Bürger oder Nachbargeldes erwerben. Die Bürger- und Nachbarnutzung erhalten die Juden erst gegen Entrichtung des im Orte bestehenden Einkaufgeldes. Jeder heimische Jude erhält das Staatsbürgerrecht nach erlangter Großjährigkeit nach beigebrachten Zeugnissen über sein Wohlverhalten und über einen gesicherten Nahrungsstand, auch kein Gewerbe treibt, das hiervon ausschließt.*)

Hausir- und Trödelhandel, Viehhandel im Umherziehen und das Schmusergeschäft, (sog. Schachergewerbe) dürfen von Juden nur auf Grund obrigkeitlicher Patente getrieben werden. So lange Juden Güter besitzen, mit welchen Patronatrechte verbunden sind, ruhen diese Rechte, jedoch nicht die hierin begründeten Gegenverbindlichkeiten. Ausnahmen von der Gleichheit der Rechte mit christlichen Unterthanen findet auch statt, daß kein Jude als Abgeordneter in den Landtag gewählt werden kann.

§. 40.

Stiftungen und Gemeinheiten, deren Rechte und Verhältnisse.

In der Reihe der Unterthanen stehen als juristische Personen, d. h. beim Inbegriff mehrerer einzelnen Personen als ein Subject bürgerlicher Rechtsverhältnisse unter Autorität des Staates, die Stadt- und Dorfgemeinden, Zünfte, rücksichtlich Genossenschaften auch als fingirte juristische

*) Gesetz vom 22. Mai 1856 betr. die Normen für die Verhältnisse der Juden. Art. 6, 9.

Person im engeren Sinne, der Fiscus, die Kirche und die milden Stiftungen.*)

§. 41.

a) Von den Kirchen.

Die evangelische Kirche ist die Landeskirche.**)

Die evangelisch Lutherische Lehre verbreitete sich so wie in den alten Sächsischen Landen, auch in unserm Lande,***) wozu jedoch bei dem gemeinen Manne Luthers großer und kleiner Catechismus am meisten beitrug. Die evangelisch Lutherische Kirche bekennt sich zu der unveränderten Augsburgischen Confession, wie dieselbe im Jahre 1530 dem Kaiser Karl V. übergeben wurde und der Apologie Melanchthons, dem großen und kleinen Catechismus Dr. Luthers, den Schmalkaltischen Artikeln und der Formula concordiae, wie dieselbe im Jahre 1580 verfaßt wurde. Da dies die alleinherrschende und allein anerkannte Kirche war, so war natürlich den übrigen christlichen Glaubensgenossen nur die Hausandacht gestattet, auch war denseben dadurch der Weg zu den Staatsämtern verschlossen, auch genossen dieselben nicht einmal die vollen Staatsbürgerrechte.†)

§. 42.

Fortsetzung.

Durch den Beitritt zum deutschen Bunde nahm indessen das Verhältniß der verschiedenen christlichen Confessionen eine ganz andere Gestalt an, denn nach der deutschen Bundesacte ††) wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in

---

*) Sachs. Weimar'sches Privatrecht §. 241 — Grundgesetz a. O. Art. 19, 20. Tit. IV.

**) Grundgesetz a. O. Tit. IV Art. 29.

***) Damals im Hennebergischen Lande.

†) Casimir, Kirch. Ordn. in der Vorrede I. Buch I. Capit.

††) Bundesacte vom 8. Juni 1815. Art. 16.

dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen könne. Zwar ist die evangelische Kirche die Landeskirche, doch genießen nach dem Grundgesetze*) auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit, indessen entbindet keine vorgebliche Religionsmeinung von den Verbindlichkeiten gegen den Staat. Den Juden ist zwar die freie Ausübung ihrer Religion und ihres Gottesdienstes gestattet, indessen bleiben sie in geistlichen Sachen immer den Landesgesetzen unterworfen.**)

§. 43.

b) Von den städtischen Gemeinheiten.

Das wesentliche Kennzeichen einer Stadt ist eine zunftmäßige***) Betreibung bürgerlicher Nahrung unter Aufsicht eines ordentlichen Stadtmagistrats†) die Stadtgemeinden haben das Recht der Persönlichkeit und der geordneten Gesellschaften; sie können daher: 1) Eigenthum erwerben, 2) Beamte und Vorsteher bestellen, 3) Beschlüsse mit Verbindlichkeit für die nicht einwilligenden und künftigen Mitglieder machen und 4) auch Rechte erlangen, welche von ihren einzelnen Mitgliedern zu deren besonderen Vortheil ausgeübt werden††) 5) haben sie dagegen auch die Pflicht, für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den ihnen zugewiesenen Gegenständen aus eigenen Kräften zu sorgen†††) der Aufwand für die Verwaltung des städtischen gemeinen Wesens

---

*) Grundgesetz über die Landschaftl. Verfassung vom 23. August 1829

**) Mein. Judenordn. §. 10. Nr. 2. Nach dem Grundgesetze a. O. sollen die Verhältnisse der Bekenner der mosaischen Religion noch durch besondere Gesetze bestimmt werden; auch nach dem Gesetz vom 22. 1856 Art. 16. soll es vorerst bei den bestehenden Vorschriften und Anordnungen über die Religion und das Schulwesen der Juden bewenden.

***) Siehe jedoch das Ges. v. 16. Juni 1860 über die Gewerbefreiheit.

†) Meininger Privatrecht §. 311.

††) Grundgesetz a. O. Art. 20.

†††) Grundgesetz a. O. §. 21. dahin gehören namentlich die Unterhaltung ihrer Vicinalwege und Brücken, die Verpflegung ihrer Armen.

wird daher aus den Kämmereivermögen bestritten, welches der Gesammtheit zur Bestreitung der Gemeindeausgaben zusteht, dahingegen der Genuß des Bürgervermögens, Nachbar- und Gemeinderecht den einzelnen Nachbarn zusteht.*) Die Gemeinden stehen unter der Aufsicht und besondern Fürsorge des Staats, das Kämmereivermögen indessen sowohl, als das Bürgervermögen genießt gegen den Staat privatrechtliche Sicherheit und kann, so lange die Gemeinde besteht, einseitig zum unmittelbaren Staatsgut nicht gezogen werden.**) Die Rechte welche den Einwohnern der Städte als Mitgliedern des städtischen gemeinen Wesens zukommen, machen den Inbegriff des Bürgerrechts; dieses enthält: 1) das Recht, bürgerliche Nahrung in der Stadt zu treiben, 2) Grundstücke in der Stadt und ihrer Feldmark zu erwerben, 3) an dem Mitgenusse solcher Stadtgüter und Gerechtsame Theil zu nehmen, deren Benutzung für alle Bürger bestimmt ist.***)

Die Schutzverwandte und Schutzbürger, die ebenso wie die Bürger allen Ge- und Verboten der Obrigkeit unterworfen sind, haben nur die Befugniß an den öffentlichen Ortsanstalten Theil zu nehmen, zu dem Inbegriffe der ihnen zukommenden Rechte gehören jedoch der Regel nach solche Rechte nicht, bei deren Ausübung eigentliches Bürgerrecht vorausgesetzt wird.

Die Schutzbürger müssen Angelöbniß thun, vom Schutzgeld sind dieselben befreit.†)

Nach der neuesten Gesetzgebung steht der selbstständige Betrieb von Gewerben jedem dispositionsfähigen Inländer nach vollendetem 24. Lebensjahre an jedem Orte im Lande frei, die Gemeindebehörde ist jedoch befugt, die Niederlassung

*) Grundgesetz a. O. §. 26. — Runde, deutsch. Privat. §. 407.

**) Grundgesetz a. O. §. 22. 26.

***) Gesetz über das Gemeinwesen vom 11. März 1848 Art. 17.

†) Nach der Ernest. Landesordn. P. 2 c. 2 Tit. I in fine und nach der Altenb. Landesrede. P. 2. c. 2 Tit. I. S. 138. bestand ein Schutzgeld, welches durch das Gesetz über das Gemeindewesen vom 11. März 1848. Art. 66 aufgehoben wurde.

einem nicht Heimathsberechtigten zu versagen, wofern nicht ein Heimathschein und ein gutes Leumundszeugniß beigebracht wird.

Unter derselben Bedingung steht dies auch Ausländern frei, wenn zwischen den betreffenden Staaten gegenseitige Zulassung stattfindet.*) Zum Ortsbürger wird indessen kein Fremder aufgenommen, wenn er nicht vorher einen Auswanderungsschein beibringt, wodurch er dort von allen seinen Unterthanenverhältnissen befreit wird.

§. 44.

c) Von den Gemeinheiten der Flecken und Dörfer.

Das Band der Ortsgemeinden umfaßt alle Landesunterthanen;**) jeder Flecken und jedes Dorf bildet eine für sich bestehende Gemeinde. Die Ortsgemeinden haben das Recht der Persönlichkeit und der geordneten Gesellschaften. Sie können Eigenthum erwerben, Beamte und Vorsteher bestellen, Beschlüsse mit Verbindlichkeit für die nicht einwilligenden und künftigen Mitglieder machen, auch Rechte erlangen, welche von ihren einzelnen Mitgliedern zu deren besondern Vortheil ausgeübt werden.***) An der Spitze der Gemeinde steht der Schultheiß und der Gemeindeeinnehmer. Der Schultheiß besorgt und leitet sämmtliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, hat die Polizei in den ihm angewiesenen Schranken zu handhaben, so wie die Befehle und Anordnungen der Staatsbehörden zu vollziehen.

Der Gemeindeeinnehmer besorgt die Rechnungsführung, die Einnahme und Ausgabe der Gemeinde.†) Dem Schultheißen steht ein Gemeindeausschuß††) zur Seite, um die

---

*) Gesetz vom 16. Juni 1862 über das Gewerbewesen. Art. 3. 17.

**) Grundgesetz a. O. Tit. III. Art. 19.

***) Grundgesetz a. O. Art. 20.

†) Edict v. 15. August 1840. Die Verfassung und Verwalt. der Landgemeinden. Art. 3.

Gesetz v. 11. März 1848. Art. 13.

††) Dieser besteht je nach der Größe aus 6. 9. oder 12. Mitgliedern. Gesetz vom 31. März 1848. betr. die Bestellung und die Befugnisse der Gemeindebehörden.

Führung der Gemeindeangelegenheiten fortwährend in Aufsicht zu behalten und die Gemeinde in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise zu vertreten.*) Zu den Obliegenheiten und Befugnissen des Gemeindeausschusses gehören: a) die Wahl des Schultheißen, des Gemeindeeinnehmers und der Diener, b) die Aufnahme neuer Gemeindemitglieder, c) die Festsetzung des Voranschlags der Gemeindeeinnahmen und Ausgaben, sowie der Gehalts- und Gebührenbezüge der Gemeindebeamten, d) die Prüfung der Rechnungen, e) die Beschließung und das Ausschreiben der Gemeindeumlagen, f) die Erwerbung und Veräußerung von Gemeindegütern und Gerechtsamen, so wie die Bestimmung ihrer Benutzungsweise, g) die Aufnahme von Anleihen und Regulirung des Gemeindeschuldenwesens, h) die Beschlußfassung über die zu führenden Processe oder einzugehenden Vergleiche, i) die Anzeige wegen entdeckter Mängel in der Gemeindeverfassung und Verwaltung und die Beschwerdeführung gegen die Gemeindevorsteher und Diener wegen ungeeigneter Dienstführung. Den Vorsitz in dem Ausschuß führt der Schultheiß, in dessen Abwesenheit der Gemeindeeinnehmer, auch haben beide Stimmenrecht in der Gemeindeversammlung.

§. 45.

d) Vom Fiscus und dessen Rechte und Verhältnisse.

Zu den juristischen (moralischen, mystischen) Personen gehört auch noch der Fiscus, d. h. alle Staatscassen, ingleichen die Scatoull-Administrationen,**) und es ist der Fiscus als Subject von Privatrechten und Verbindlichkeiten den Gesetzen und Gerichtsbehörden des Staats, wie die andern Unterthanen unterworfen.

*) Edict der Verfassung und Verwalt. der Landgemeinden. v. 1840. Art. 8.

**) O.- A.- Ger. Ordn. Tit. 2. §. 17.

Dritter Abschnitt.

Die Landstände.

§. 46.

1) Rechte des Volks.

Das Volk hat Rechte, die es schon durch die Staatsgrundverträge erhielt, da der Schutz der Freiheit des Volkes der rechtliche Entstehungsgrund des Staates ist. Die Rechte des Volks bestehen überhaupt in dem Rechte jedes einzelnen, nicht nach Willkühr, sondern nach Gesetzen beherrscht zu werden, 2) in dem Rechte der Gesammtheit des Volkes nur nach Vertrag regiert zu werden. Auch bei der monarchischen Verfassung ist daher die Landständische oder repräsentative Verfassung durch die Bundesacte für rechtlich nothwendig erklärt worden. Auch das Herzogthum Meiningen ist ein souverainer Staat, jedoch mit vertragsmäßigen Pflichten gegen den Bund und daraus hervorgehenden Beschränkungen, die Verfassung im Innern ist die einer beschränkten constitutionellen Monarchie.*)

§. 47.

Drei Stände, als Landstände.

Um die Rechte und Befugnisse zu vertreten, welche dem Volke in seiner Gesammtheit im Verhältnisse zu der Regierung zustehen und um den Gang der ganzen Staatsverwaltung stets in der gesetzmäßigen Bahn erhalten zu helfen werden Abgeordnete des Landes erwählt, welche theils in voller Versammlung, theils durch ihre Beamten, diese Rechte und Befugnisse vertreten. Diese Abgeordneten werden aus den drei Ständen, 1) aus dem Stande der Besitzer größerer gebundenen Güter des Landes, 2) der Städte und 3) der Bauern erwählt und heißen Landstände.**)

---

*) Deutsche Bundesacte v. 8. Juni 1815. Nr. 2. Art. 13.

**) Nach dem vormals gültigen Grundgesetze der Landschaftlichen

§. 48.

1) Besitzer größerer gebundenen Güter.

Die Landtagsfähigen Ritter- und größern gebundenen Güter sind in einem Verzeichnisse aufgeführt,*) doch kann der Landesherr auch anderen dazu geeigneten Gütern dieses Wahlrecht ertheilen,**) die Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Besitzer von Rittergütern oder größeren gebundenen Gütern geschieht unmittelbar durch sämmtliche Wahlberechtigte vermöge einer einzigen Handlung; die Wahl geschieht jedoch in zwei Wahlbezirken.***)

§. 49.

2) Bürger.

Bürger sind die Bewohner der Städte, denen Betreibung bürgerlicher Nahrung†) unter Aufsicht eines Stadtmagistr. gestattet ist.††) Die siebenzehn Städte des Herzogthums Meiningen, die in vier Kreise abgetheilt sind, haben das Recht zu den Wahlen der Deputirten von Seiten des Bürgerstandes.†††)

§. 50.

3) Bauern.

Zu den Bauern gehören alle diejenigen, welche auf dem Lande wohnen, rücksichtlich als wirkliche Einwohner aufgenommen sind und sich mit der Landwirthschaft beschäftigen oder auch ein Gewerbe treiben.

Verfassung für das Herzogthum Hildburghausen v. J. 1818 kam hierzu noch der Geistliche oder Lehrstand; der letztere Stand war sonst nach der Gemeinen Verfassung der deutschen Reichsländer der erste, dahingegen der Bauernstand noch keinen Platz auf den Landtagen fand Siehe hierüber Ledderhose kleine Schriften. Marburg erster Band.

*) Es sind deren 90.

**) Grundgesetz a. O. Art. 67.

***) Gesetz v. 25. Juni 1853. Art. 3.

†) Gesetz vom 16. Juni 1862 betr. die Gewerbefreiheit

††) Siehe §. 43.

†††) Grundgesetz a. O. Art. 69.

Stimmberechtigt bei der Wahl der Wahlmänner sind alle Landbewohner, welche zur Zeit der Vornahme der Wahl großjährig und selbstständig sind, directe Steuern (Grund- oder Gewerbsteuer) bezahlen und sich im Genusse des Staatsbürgerrechts befinden. Die Landbewohner wählen in acht Wahlbezirken.*)

§. 51.

Rechte der Landstände.

Zu den Rechten und Obliegenheiten der Stände gehören: 1) die Mitwirkung bei Regulirung der Beiträge der Unterthanen zu dem Gemeinwohl;**) 2) die Verwilligung zur Ausschreibung der Abgaben, welche auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung verwandt werden sollen unter Genehmigung des Landesherrn, und der Verwaltung dieser Abgaben in einer eignen Casse unter der obern Leitung des Ministeriums;***) 3) das Recht, die Rechnungen der Staatsausgaben jährlich durch einen Ausschuß zu prüfen und auf einem Landtage durch ihr Anerkenntniß zu justificiren;****) 4) das Recht über die Substanz des Cammervermögens zu wachen, so daß zu jeder Art von Veräußerung unbeschadet des agnatischen Consenses, auch die Zustimmung der Stände nothwendig ist;†) 5) das Recht des Beiraths und der Zustimmung der Stände bei Verordnungen und Gesetzen, welche das Eigenthum und die Freiheit der Unterthanen betreffen;††) 6) das Recht in der Art an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, daß es ihnen frei steht, sowohl Anträge im Allgemeinen zu stellen, als auch Gesetzentwürfe einzureichen;†††) 7) das Recht über alle Miß-

*) Gesetz v. 25. Juni 1853. Art. 3.

**) Grundgesetz a. D. Art. 80.

***) Grundgesetz a. D. Art. 47.

****) Grundgesetz a. D. §. 47.

†) Grundgesetz a. D. Art. 45. 48.

††) Grundgesetz a. D. Art. 85.

†††) Grundgesetz a. D. Art. 86.

bräuche in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung dem Fürsten Vorträge zu thun;*) 8) das Recht, gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung, Mißbrauch der Amtsgewalt, Untreue und Erpressung förmliche Anklage zu erheben;**) 9) das Recht, sich außer der vollen Versammlung durch ihre Beamte vertreten zu lassen.***)

Diese Beamte, welche die ständischen Obliegenheiten und Gerechtsame in der Zwischenzeit wahrnehmen sollen, sind: 1) der Landmarschall, 2) zwei landschaftliche Vorsteher, 3) ein Syndicus, 4) ein Cassier: nebst den nöthigen Gehülfen.****)

§. 52.

Eigenschaften und Wahl der Landstände.

Die Landstände bestehen aus vierundzwanzig Abgeordneten des ganzen Landes, von welchen zwei Abgeordnete von dem Herzog ernannt werden, sechs Abgeordnete von den Besitzern größerer gebundenen Güter, acht von den Städten und acht von den Landbewohnern gewählt werden. Zur Wahlfähigkeit im Stande der Besitzer größerer gebundenen Güter ist erforderlich: 1) Genuß des Staatsbürgerrechts, 2) christliche Religion, 3) Großjährigkeit und Selbstständigkeit, 4) der Besitz oder Mitbesitz eines Landtagsfähigen Gutes,†) welches jährlich wenigstens 40 fl. Steuern giebt.††) Um Abgeordneter zu sein, wird erfordert: christliche Religion, Selbstständigkeit, Genuß des Staatsbürgerrechts, dreißigjähriges Alter, der eigne Besitz oder Mitbesitz eines größeren gebundenen Gutes und die Entrichtung von wenigstens 10 fl. jährlicher Grundsteuern von dem Gute.†††) Um Wahlmann

*) Grundgesetz a. O. Art. 87.

**) Grundgesetz Art. 88.

***) Grundgesetz Art. 49.

****) Grundgesetz a. O. Art. 53.

†) Grundgesetz Art. 67.

††) Gesetz vom 25. Juni 1853. Art. 6.

†††) Gesetz vom 25. Juni Art. 10.

zu sein im Stande der Bürger wird erfordert: 1) das Staatsbürgerrecht, 2) christliche Religion, 3) dreißigjähriges Alter, 4) das Bürgerrecht und Ansässigkeit in dem Orte, von welchem die Wahl geschieht, 5) die Entrichtung directer Steuern. Um Abgeordneter zu sein wird erfordert die Entrichtung von zehn Gulden directer Steuern, wobei jedoch der Besitz der Ehefrauen dem Manne zu gut kommt, oder das Vermögen seiner Kinder. Bei dem Stande der Landbewohner gelten dieselben Bedingungen, wie bei den Städten, mit Ausnahme, daß statt des Bürgerrechts in Städten, das Nachbarrecht auf dem Lande erforderlich ist. Wer von zwei oder mehr Classen oder Bezirken zum Abgeordneten, oder Ersatzmann gewählt wird, muß sich binnen drei Tagen erklären, welche Wahl er annehme, sonst geht die Wahl des Bezirks und der Classe vor, welcher er selbst angehört und in welchem er wohnt.*) Der Gewählte darf zwar nach jeder Wahl das ihm angetragene Amt ausschlagen, doch wird dabei vorausgesetzt, daß Niemand ohne die allerwichtigsten Gründe sich einem so ehrenvollen Amte entziehen werde.**)

§. 53.

Ordentliche und außerordentliche Wahlen.

Die Deputirten zu dem Landtage werden auf sechs Jahre erwählt, zugleich mit denselben jedoch auch ein Stellvertreter, so daß letzterer an des ersteren Stelle tritt, wenn derselbe durch Krankheit, eintretende Unfähigkeit, oder dringende Geschäfte verhindert wird oder gar mit Tod abgeht.

Sollte auf diese Weise auch der Ersatzmann wegfallen, so müßte für die noch übrige Zeit durch eine außerordentliche Wahl ein neuer Deputirter gewählt werden.***) Eine Ergänzung des Directoriums ist zwischen den Landtagen nur nothwendig, wenn zwei Mitglieder desselben, oder der fungirende Vorsteher abgegangen sind und dieser nicht durch den zweiten ersetzt werden kann.

*) Grundgesetz a. D. Art. 73.

**) Grundgesetz a. D. Art. 74.

***) Angef. Ges. Art. 77.

Die Stände müssen dann durch schriftliche Abstimmung die Wahl eines einstweiligen Vorstehers vornehmen. †)

§. 54.

Wahlordnung.

Die Wahl der Abgeordneten in der Classe der größeren gebundenen Güter geschieht unmittelbar durch sämmtliche Wahlberechtigte, d. h. es wird sogleich der in die landständische Versammlung abzuordnende selbst gewählt, die Wahl geschieht jedoch unter der Leitung eines von der Staatsregierung aus dem Stande der Besitzer eines größeren gebundenen Gutes (unbeschadet seiner Wählbarkeit) zu ernennenden Commissärs *). Noch ist hierbei zu bemerken, daß der Besitz mehrerer Güter nur zu einer Wahlstimme berechtigt, und mehrere Theilhaber eines Gutes nur eine Stimme haben, welche in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung dem Aeltesten zusteht. Im Stande der Besitzer größerer gebundenen Güter können auch Vollmachten ertheilt werden, doch darf die Vollmacht nur an einen Besitzer eines größeren gebundenen Gutes aus dem Wahlbezirke gegeben werden und es darf keiner mehr als zwei Vollmachten übernehmen. **)

Die Besitzer größerer gebundenen Güter wählen in zwei Wahlbezirken. ***)

Bei der Wahl der Abgeordneten des Bürgerstandes werden vorerst Wahlmänner gewählt, wozu das Land in vier Wahlbezirke getheilt ist †). Jeder der Wahlbezirke er=

---

†) Grundgesetz Art. 55.

*) Gesetz vom 25. Juni 1853 über die Wahl der Landtagsabgeordneten für das Herzogthum. Art. 2. 21.

**) Grundgesetz. Art. 67.

***) Gesetz vom 25. Juni 1853. Art. 4.

†) Der erste Wahlbezirk besteht aus den Städten Meiningen Wasungen und Salzungen, der zweite aus den Städten Hildburghausen, Römhild, Themar, Heldburg und Ummerstadt, der dritte aus, den Städten Sonneberg, Eisfeld, Schalkau, Gräfenthal und Lehesten, der vierte aus den Städten Saalfeld, Pößneck, Camburg und Kranichfeld.

wählt zu diesem Zwecke 16 Wahlmänner, von welchen die 8 städtischen Deputirte und eben so viel Stellvertreter gewählt werden. Bei der Wahl der Landgemeinden wählen dieselben in 8 Wahlbezirken und zwar auf je 300 Seelen einen Wahlmann.

Die überschießende Seelenzahl gewährt nur dann die Befugniß, einen Wahlmann mehr zu wählen, wenn sie die Hälfte jener Normalzahl übersteigt. Gemeinden unter 300 Seelen und einzelne Höfe werden vom Verwaltungsamte den nächstgelegenen Landgemeinden zum Wahlgeschäft zugezählt. Zur Wahl der Abgeordneten der Städte und Landbewohner sind zwei Wahlhandlungen erforderlich; die erste erwählt die erforderlichen Wahlmänner, durch die zweite erfolgt die eigentliche Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner. Bei der Wahl der Wahlmänner gibt jeder Wahlberechtigte seine Stimme zusammen genommen für so viele ab, als gewählt werden sollen *). 2) Ist zur Gültigkeit bei den Wahlen der Wahlmänner relative Stimmenmehrheit hinreichend, bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.**) 3) Bei den Wahlen der Abgeordneten ist absolute Mehrheit der Stimmen, d. h. mehr als die Hälfte der wirklich abgegebenen Stimmen erforderlich. 4) Nur solche können Wahlmänner sein, die ein 30jähriges Alter haben und in ihrem Orte stimmberechtigt sind. 5) Die Wahl kann zwar abgelehnt werden, doch muß die Erklärung über die Ablehnung so bald geschehen, als er von seiner Ernennung in Kenntniß gesetzt wird ***).

§. 55.

Fortsetzung.

Alle Wahlen werden unter der Aufsicht des Herzogl. Staatsministeriums von Herzoglichen Commissarien geleitet,

---

*) Gesetz v. 25. Juni 1853. Art. 14.

**) Gesetz a. O. Art. 15.

***) Gesetz a. O. Art. 12.

welche die Wahlprotokolle an das Staatsministerium einschicken und welches die Obliegenheit hat, ungültige Wahlen zu cassiren und neue anzuordnen. Auch der Abgeordnetenversammlung steht das Recht zu, das Wahlverfahren einer Prüfung zu unterwerfen.*) Der bei der Wahl der Abgeordneten im Stande der Besitzer größerer gebundenen Güter zuzuziehende Commissär wird aus diesem Stande selbst erwählt und vom H. Staatsminist. durch die Regierungsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.**) Die Leitungen der Wahlen zur Wahl der Wahlmänner steht in den Städten der städtischen Behörde, auf dem Lande den Schultheißen zu;***) beide Behörden fertigen Wahllisten und von der letztern Behörde werden diese Wahllisten an die Verwalt.-Aemter zur Prüfung eingeschickt. Die Vorladung der in der Wahlliste eingetragenen Stimmberechtigten geschieht hierauf von den Magistraten und Ortsvorständen. Zahlreiche Gemeinden können die Wähler in schicklichen Abtheilungen vorkommen lassen.†)

Die Abstimmung geschieht durch Einwerfung eines Zettels die nach Beendigung dieses Geschäfts öffentlich verlesen und in ein Protocoll aufgenommen werden. Wenigstens die Hälfte der stimmfähigen Einwohner muß bei dieser Wahl ihre Stimmen abgeben,††) das Protokoll aber wird von den Magistraten mit Bericht an H. Staatsministerium Abth. des Innern, von den Gemeindevorständen aber an das Verwaltungsamt und von diesem an H. Staatsministerium, Abtheilung des Innern eingesendet.†††)

War die Wahl ungültig, so erfolgt sofort die Verfügung einer andern Wahl, ist aber das Verfahren unverwerflich, so wird der Landschaftliche Ausschuß unter Mittheilung der

*) Gesetz a. O. Art. 44.
**) Gesetz a. O. Art. 21.
***) A. O. Art. 26.
†) A. O. Art. 29.
††) Art. 30. a. O.
†††) Art. 31. 32. a. O.

Acten davon in Kenntniß gesetzt, doch hat der Ausschuß, wenn er bei den Wahlen ein Bedenken findet, dieses dem Landesherrn anzuzeigen und auf Anordnung einer nochmaligen Wahl anzutragen.*)

§. 56.

Ordentlicher und außerordentlicher Landtag.

Die auf Landesherrliche Einberufung zusammengetretenen Stände bilden den Landtag und dieser ist für gesetzmäßig constituirt zu halten, wenn nach seiner Einberufung wenigstens 20 Abgeordnete versammelt sind.**) Die Landtage sind entweder ordentliche oder außerordentliche; die erstern sollen regelmäßig alle drei Jahre stattfinden,***) und außerdem so oft es nöthig ist, die außerordentlichen Landtage finden nur Statt bei dem Falle eines Regierungswechsels noch vor der Huldigung der Stände,†) oder sonst nach dem Gutbefinden des Landesherrn.††) Der Ort der Ständeversammlung ist die Residenzstadt oder ein anderer Ort, welches von höchster Bestimmung des Landesherrn abhängt.

§. 57.

Landschaftsdirectorium.

Das Landschaftsdirectorium, d. h. die Beamten der Stände, welche theils die Geschäfte während der Versammlung leiten und besorgen, theils die Obliegenheiten und Gerechtsame in der Zwischenzeit wahrnehmen sollen, bestehen: 1) aus dem Landtags-Präsidenten, welcher von den Ständen aus der Classe der Besitzer größerer gebundener Güter durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und von dem Landesherrn bestätigt wird, 2) aus zwei Landschaftlichen Vorstehern,

*) Art. 46. 47. a. O.
**) Grundgesetz Art. 89. 91.
***) Art. 51. a. O.
†) Grundgesetz Art, 107.
††) Ebd. Art. 52.

welche gleichfalls von den Ständen aus ihrer Mitte, ohne an eine Classe gebunden zu sein, gewählt werden.*)

Das Amt des Landtags-Präsidenten dauert in der Regel 6 Jahre, oder so lange die Stände bestehen, die ihn wählten; die beiden Vorsteher werden auf dieselbe Zeit erwählt und ebenfalls vom Landesherrn bestätigt.**)

§. 58.

Obliegenheiten und Befugnisse des Vorstandes.

Die besonderen Obliegenheiten und Amts-Befugnisse des Landtags-Präsidenten bestehen: I. außer dem Landtage a) darin, daß derselbe auf die Anordnung des Ministeriums die sämmtlichen Deputirten mit Bestimmung der Zeit und des Orts einzuberufen hat;***) b) daß derselbe den Faden aller landschaftlichen Angelegenheiten stets zu behalten, die Ständeversammlung und ihre Rechte allenthalben zu vertreten, und darüber zu wachen hat, daß nichts gegen die Verfassung geschehe;†) c) daß derselbe die Geschäfte des Landtags so vorzubereiten hat, daß derselbe sogleich in Thätigkeit gesetzt werden kann, weshalb derselbe sich in Ansehung der erforderlichen Nachrichten und Aufklärungen an das Staatsministerium zu wenden hat;††) d) daß derselbe zu der jährlichen Durchsicht und Abnahme der landschaftlichen Haupt- und Nebenrechnungen den Ausschuß zusammen zu berufen hat, auch daß e) derselbe, wenn es nöthig wird, auf die Anordnung außerordentlicher Landtage anzutragen hat.†††) f) Uebrigens hat derselbe über die Amtsführung der landschaftlichen Beamten und Diener zu wachen und besorgt mit den Vorstehern die Wiederbesetzung der erledigten

*) Grundgesetz Art. 53. — 55.

**) Ebd. Art. 54. 55.

***) Grundgesetz Art. 90.

†) Ebds. Art. 56.

††) Ebds. Art. 56.

†††) Grundgesetz Art. 60. — Dieser Ausschuß besteht außer dem Präsidenten und beiden Vorstehern aus drei Abgeordneten der verschiedenen Stände und wird vom Landtage erwählt.

Stellen*). II. Während des Landtags leitet derselbe die Geschäfte desselben, ordnet die Sitzungen an, dann die Geschäfte, wie sie auf einander folgen sollen, derselbe bestellt die Referenten, Correferenten und ernennt, wenn das die Ständeversammlung nicht selbst zu thun für nöthig findet, die Commissionen. Den Vorsitz führt der Landtags-Präsident, die Vorsteher sind jedoch dessen Beistände und treten, wenn er verhindert, oder abgegangen ist, an dessen Stelle**).

§. 59.

Stimmfreiheit und Gleichheit der Deputirten.

Alle Abgeordneten haben auf dem Landtage gleiches Stimmrecht, denn, da sie nicht blos Vertreter ihres Districts und ihrer Classe sind, so sollen sie sich bei ihrem Wirken in der Ständeversammlung nur von der Rücksicht auf das Gemeinwohl ihrer sämmtlichen Mitbürger leiten lassen;***) doch sind sie berechtigt, die besonderen Wünsche und Beschwerden ihres Bezirks und Einzelner aus denselben anzunehmen und an die Ständeversammlung zu bringen.†) Die Abgeordneten können wegen ihrer Aeußerungen in der Versammlung nicht zur gerichtlichen Rechenschaft gezogen werden, doch versteht es sich, daß sie sich aller unanständigen und verfassungswidrigen Ausdrücke und Erklärungen zu enthalten haben, weshalb der Landtags-Präsident das Recht hat, alle, die sich, ohne das Wort zu haben, zum Sprechen drängen, andere unterbrechen, im Reden abschweifen und sich Unanständigkeiten erlauben, zur Sache und zur Ordnung zu weisen. Den Deputirten ist die Unverletzbarkeit ihrer Person in soweit zugesichert, daß in bürgerlichen und

---

*) Ebds. Art. 56.

**) Ebds. Art. 57.

***) Eben so soll auch schon nach dem Gesetz v. 25. Juni 1853, Art. 36, jeder Wahlmann aus eigener Ueberzeugung stimmen, ohne an einen Auftrag seiner Gemeinde gebunden zu sein, und werden deshalb alle solche Aufträge schon im Voraus für nichtig erklärt.

†) Grundgesetz Art. 79.

Polizeisachen dieselbe nicht geladen, auch während des Landtags nicht mit Verhaft belegt werden können, außer wegen fälliger Wechsel, oder wenn eine Criminaluntersuchung gegen einen Deputirten erkannt wird, wo dann dessen Stellvertreter einberufen werden muß.*)

§. 60.

Der Landtag selbst.

Die Versammlung der Landstände bilden den Landtag**) und der Landtag ist für gesetzmäßig constituirt anzusehen, wenn wenigstens 20 Abgeordnete auf die Einberufung erschienen sind.***)

War dieß der Fall, so wird er feierlich eröffnet, die Eröffnung jedoch durch eine kirchliche Feier vorbereitet. Hierauf versammeln sich die Deputirten in Gegenwart des Herzogs oder einer Landesherrlichen Commission.

Die zum erstenmal Erscheinenden legen den vorgeschriebenen Eid ab. Die Eröffnung des Landtages selbst geschieht sodann durch eine Anrede vom Landesherrn oder von dessen Commissär.†)

§. 61.

Sitzordnung der Volksvertreter.

Ueber die Sitzordnung der Volksvertreter in den Landtagsversammlungen ist zwar in dem neuen Grundgesetze über die landständische Verfassung für das Herzogthum Meiningen nichts enthalten, die Sitzordnung der Volksvertreter möchte auch außerwesentlich sein, da dieselben in dieser Eigenschaft alle gleich sind, doch wurde nach dem ersteren Grundgesetze††) die Sitzordnung beobachtet, daß 1) der Landtags-Präsident als Präsident der Versammlung, 2) zu dessen Rechten der erste, zu dessen Linken der zweite

*) Grundgesetz Art. 100.
**) Ebdſ. Art. 89.
***) Ebdſ. Art. 91.
†) Ebdſ. Art. 92. Gesetz v. 21. Juni 1853. Art. 18.
††) Grundges. v. 4. Sept. 1824. §. 54.

Vorsteher, 3) auf beiden Seiten der Vorsteher die Abgeordneten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer, 4) die Abgeordneten der Städte oder des Bürgerstandes und 5) die Abgeordneten aus dem Stande der Bauern folgten.

§. 62.

Der Landtag in Communnication mit dem Landesherrn.

Der Landesherr communnicirt mit dem Landtage in der Regel schriftlich durch Decrete und die in denselben enthaltenen Propositionen und Anträge werden dann einzeln erörtert; an diesen Erörterungen nehmen jedoch die landesherrlichen Commissarien, so viel ihnen nöthig scheint, Antheil, wobei dieselben die etwa nöthigen Erläuterungen zu geben, den Ständen dann jedoch zu fernerer Berathung Zeit zu lassen haben.*) Der Landtag hat hingegen seine Wünsche durch Erklärungsschriften und Bitten dem Landesherrn vorzulegen.**)

§. 63.

Gang der Geschäfte bei dem Landtage.

Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich und sollen die in den Sitzungen geführten Protocolle durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.***) Ist die Discussion über einen Gegenstand, bei welchem ein jeder seine Ansichten zu entwickeln befugt ist, geschlossen, so stellt der Landmarschall die zu entscheidenden Fragen, und es wird darauf, nachdem die Commissarien abgetreten sind,

---

*) Grundgesetz Art. 93. 94.

**) Ebendas. Art. 97. Dieß geschieht unter der Formen: „unterthänigste Erklärung" — oder Bitte mit der Unterschrift: „die getreuen Stände des Herzogthums."

***) Grundgesetz Art. 98. Die Oeffentlichkeit wurde erst in der Sitzung am 16. März. 1832 beschlossen. Die Landtagsverhandlungen sollten in einem Landtagsblatte erscheinen, wovon das erste unterm 13. April ausgegeben wurde. Landtagsblatt. Eine Zwanglose Wochenschrift zur Beförderung des constitutionen Lebens im Herzogthum Sachsen Meiningen. Im Juni 1833 ging dasselbe wieder ein.

mit Ja, oder Nein abgestimmt. Die Entscheidung der dem Landtage vorgelegten Fragen erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit, welche sich nach einmal an einem andern Tage wiederholter Abstimmung noch erhält, entscheidet der Landesherr.*)

§. 64.

Wahl und Obliegenheiten des Syndicus.

Von den Ständen wird nun auch noch ein Syndicus erwählt. Der Syndicus ist nämlich der Secretär der Ständeversammlung, des Steuersenats**) der vormaligen Landesregierung, der Schuldentilgungscommission und des Landschaftlichen Vorstandes, derselbe hat die Registrande und Protocolle zu führen, Berichte, Ausschreiben u. s. w. zu entwerfen, so wie die Landschaftlichen Acten in gehöriger Verwahrung und Ordnung zu erhalten. Zugleich ist derselbe Rechtsconsulent und Fiscal der Stände und wird aus der Classe derer, welche zur Praxis als Advokaten beim (vormaligen) Oberlands-Gericht befugt sind, zuerst auf drei Jahre, und sodann nach Befinden auf Lebenszeit erwählt.***)

Demselben wird ebenfalls vom Landtage unter Landesherrlicher Genehmigung eine Besoldung aus der Landescasse bestimmt.†)

§. 65.

Rechte des Fürsten beim Landtage.

Der Landesherr hat: 1) das Recht, die Stände zu berufen und deren Beschlüsse zu sancitioniren; ohne die Berufung des Landesherrn sind aber nicht nur alle Beschlüsse einer

*) Ebds. Art. 59.

**) Der Steuersenat als zweiter Senat der vormaligen Landesregierung wurde mit dem Finanzsenate, jetzigem Minist. Abth. der Finanzen vereinigt und wurden bis jetzt die Geschäfte desselben von den Secretären daselbst besorgt.

***) Grundgesetz Art. 58.

†) Ebends. Art. 59.

eigenmächtigen Versammlung schlechthin nichtig und ungültig, sondern es kann auch Untersuchung und Bestrafung gegen die Theilnehmer eingeleitet werden;*) 2) hat derselbe das Recht, die ihm von den Ständen vorgelegten Anträge und Gesetzentwürfe zu verweigern, jedoch nicht ohne triftige Gründe;**) 3) kann der Landesherr den Landtag zu jeder Zeit schließen, (vertagen) auch die Stände nach Gutbefinden auflösen und neue Wahlen verordnen, doch muß sogleich bei Auflösung der vorigen Stände das Ausschreiben neuer Wahlen erfolgen.***)

§. 66.

Gewähr der Verfassung.

Die ganze Landschaftliche Verfassung, wie sie im Grundgesetze vom 23. August 1829 ausgesprochen worden ist, kann 1) nur durch Uebereinstimmung des Regenten und des Landtags abgeändert werden†) 2) sollen alle Staatsdiener vor ihrer Anstellung auf die Landschaftliche Verfassung und deren Festhaltung mit vereidigt werden; ††) 3) bei dem Falle eines Regierungswechsels soll der neue Landesfürst bei dem Antritt der Regierung sich schriftlich bei Fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung nach dem ganzen Inhalte dieser Urkunde zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen, weshalb hierzu ein außerordentlicher Landtag zu berufen ist.†††)

---

*) Grundgesetz Art. 51.

**) Ebds. Art. 86.

***) Ebds. Art. 52.

†) Ebds. Art. 109.

††) Ebds. Art. 108.

†††) Ebds. Art. 107. Im Falle der Unmündigkeit, oder einer andern Verhinderung des Regierungsantritts des Landesfürsten ist diese Versicherung vom Verweser der Regierung für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen.

Vierter Abschnitt.

Die Staatsdiener.

§. 67.

Nothwendigkeit der Staatsdiener.

Wie das Volk seine Rechte nur durch Stellvertreter ausüben kann, so kann auch der Regent die Seinige nicht ohne Diener, oder Staatsbeamte ausüben; derselbe erwählt sich deshalb in den Staatsdienern Organe und überträgt denselben in gewisser fester Ordnung eine Theilnahme an denjenigen Geschäften, welche um des gemeinen Wesens willen nothwendig sind.*)

§. 68.

Begriff des Staatsamtes.

Nur diejenigen sind eigentliche Staatsbeamte, welche für irgend einen Zweck des Staates selbst thätig sind,**) vom Landtage wurde indessen in einer Erklärungsschrift der Grundsatz ausgesprochen, daß man die Staatsdiener als solche vom Staate definitiv angestellte Diener bezeichnen möchte, die aus Herrschaftlichen oder Landschaftlichen Cassen fixe Besoldungen bezögen.***) Die Staatsbeamten unterscheiden sich jedoch: 1) nach den besondern Geschäften, welche sie zu besorgen haben, von welchen sie auch ihre besonderen

---

*) Schweitzers Oeffentliches Recht des Großh. Sachsen-Weimar-Eisenach. §. 75.

**) Schmidt's Staatsrecht. Ueber die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener siehe: Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht von Dr. August Wilhelm Heffter. 1. Lieferung. S. 106.

***) Auszug aus den Landschaftl. Protocollen achte Sitzung am 19. Januar 1826. Beil. 2.

Benennungen erhalten;*) 2) nach dem Umfange ihres Wirkungskreises, nach ihrer nähern, oder entferntern Mitwirkung zur Staatsthätigkeit, nach ihrem mittelbaren oder unmittelbaren Einflusse auf die Beförderung des Staatszwecks.

In dieser Hinsicht lassen sich die Staatsbeamten eintheilen a) in die hohen, obern Staatsbeamten, Staatsmänner, welche unmittelbar unter dem Regenten stehen und vermittelst ihres Amtes einen wichtigen Theil der Staatsgeschäfte in dessen Namen und vermöge seines besondern Auftrags besorgen; b) in die mittlern Staatsbeamten, Geschäftsmänner, welche von den höhern Befehle empfangen und ihnen untergeordnet sind, aber ebenfalls noch andere Beamte unter sich haben; c) die niedern (Subalternen), welche blos zur Besorgung des Details, oder zur Ausführung der von den obern Beamten beschlossenen und ihnen aufgetragenen Geschäfte bestimmt sind. Auch sind Theoretiker und Practiker zu unterscheiden, wo unter den erstern diejenigen academischen Lehrer begriffen sind, welche nicht nur das Bildungsgeschäft der künftigen Staatsdiener zu besorgen haben, sondern auch zur Entwickelung und Vorbereitung allgemeiner Wahrheiten zur Erhaltung und Regierung des Staats bestimmt sind, unter den letzten aber diejenigen Staatsbeamten zu verstehen sind, welche die schon bekannten Wahrheiten und Regeln auf die gegenwärtigen Bedürfnisse des Staats zur Anwendung bringen.**)

Das Staatsamt setzt eine Wahl von Seiten des Uebertragenden und einen freien Willen von Seiten des Uebernehmenden voraus, wodurch es sich von den Diensten unterscheidet, welche jeder Staatsbürger dem Staate zu leisten schuldig ist.***) Bei dem Staatsdienste sind noch

---

*) Z. B. Regierungs-, Justiz-, Cameral-, Forst-, Berg-, Medicinal-, Kirchen-, Universitäts-, Schulbeamte u. s. w.

**) Ueber alle diese Arten der Staatsbeamten siehe: Bischoffs Handbuch der Canzleipraxis. Helmstädt 1795. 2. Th. 1. Buch. §. 70.

***) Soldaten z. B. sind daher keine Staatsdiener, sondern Bürger, welche eine Staatspflicht erfüllen, Officiere indessen gehören zu den Staatsbeamten.

mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte zu unterscheiden, von welchen die erstern nur mittelbar für die Staatsregierung, jedoch unmittelbar für die Staatsunterthanen Geschäfte vollführen.*)

§. 69.
Staatsdienst des Militärs.

Da das Staatsamt eine Wahl von Seiten des Uebertragenden und einen freien Willen von Seiten des Uebernehmenden voraussetzt, wodurch es sich von den Diensten unterscheidet, welche jeder Staatsbürger dem Staate zu leisten schuldig ist; so sind aus diesem Grunde gemeine Soldaten keine Staatsdiener, Officire jedoch sind Staatsbeamte.

§. 70.
Staatsgeschäfte deren dreifache Abstufung.

Von dem Staatsdienste ist nun aber in zweierlei Hinsicht zu reden, nämlich: 1) von der Verfassung und dem Geschäftsgange, und 2) von der Befähigung zum Staatsdienst und wirklicher Anstellung in demselben.

Von der Verfassung und dem Geschäftsgange und dessen Abstufung, dem Staatsministerium und den Unterbehörden wird in diesen, von den letzten im zweiten Theil die Rede seyn.

§. 71.
Das Staatsministerium.

Die oberste Behörde zur Seite des Fürsten, welche bestimmt ist, den Gang der gesammten Landesverwaltung zu leiten besteht aus dem Staatsministerium.**) Dasselbe zerfällt in fünf Abtheilungen: 1) für die Angelegenheiten des Herz. Hauses und für die Verhältnisse zu andern Staaten,

*) Hierzu gehören die Rechtsanwalte, welche nach dem Statut für die Befähigung zum Staatsdienst im Fache der Justiz zu den Staatsdienern gerechnet werden.

**) Das Edict v. 21. Januar 1829, die Verfassung aus den Geschäftsgang des Landesministeriums und des Geheimenratscollegiums betr. Tit. I. Art. 1. wurde durch die Verordnung vom 14. Septbr.

2) für die innere Verwaltung, 3) für die Justiz, 4) für die Kirchen- und Schulensachen, 5) für die Finanzen. An der Spitze des Staatsministeriums steht ein Minister, welcher den Geschäftsgang im Ganzen leitet und zugleich die Angelegenheiten der ersten Abtheilung besorgt.

Der zweiten Abtheilung steht ein Staatsrath vor, ebenso der dritten und vierten zusammen, und der fünften Abtheilung. Zu dem Wirkungskreise des gesammten Staatsministeriums gehören: 1) alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsnormen, so daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zu Aufhebung oder Veränderung von vorhandenen durch dasselbe an die höchste Stelle und Beziehungsweise den Landtag gelangen müssen; 2) diejenigen Gegenstände, bei welchen verschiedene Abtheilungen betheiligt sind und eine Vereinigung zwischen den Vorständen derselben nicht erreicht worden ist; 3) diejenigen Gegenstände welche wegen ihrer größeren Wichtigkeit dem gesammten Staatsminist. zur Berathung u. Schlußfassung überwiesen sind, oder welche der betreffende Abtheilungsvorstand darin zum Vortrag zu bringen für nöthig findet; 4) die jährlichen schriftlichen Darstellungen der Abtheilungsvorstände über ihre Verwaltungen; 5) die Entscheidungen auf Recurse gegen Verfügungen der einzelnen Abtheilungsvorstände; 6) bei der Forstverwaltung jede Feststellung und Veränderung des Materialetats und der Holztaxen.

Der Vortrag der vor das gesammte Staatsministerium gehörigen Sachen gehört dem Mitgliede, in dessen Abtheilung die Sache einschlägt, dem Minister bleibt die Bestellung eines Correferenten vorbehalten. Nach erfolgter Berathung entscheidet die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des betreffenden Abtheilungsvorstandes. Bei Recursentscheidungen hat jedoch der Abtheilungsvorstand, gegen dessen Verfügung Recurs erhoben ist, seines Mitstimmrechtes sich zu enthalten.

1848. betr. die Vereinigung und die Bildung des Staatsministeriums ingleichen durch die Verordnung vom 15. Septbr. 1848. betr. die Aufhebung des Geheimenrathscollegiums wieder aufgehoben.

§. 72.

Der Minister besorgt:

A. die Angelegenheiten der ersten Abtheilung, B. derselbe hat die Berathungen des gesammten Staatsministeriums als dessen Vorsitzender zu leiten, C. derselbe hat die Oberaufsicht und Controle über alle, dem Staatsdienst angehörige Verwaltungen ohne Ausnahme. Hierzu gehört insbesondere 1) die Mitwirkung für tüchtige Besetzung aller Stellen des öffentlichen Dienstes. 2) die Sorge dafür, daß in den einzelnen Abtheilungen auf einen prompten Geschäftsbetrieb gehalten werde, 3) die Befugniß, von den Abtheilungsvorständen jederzeit Auskunft über die Gegenstände ihrer Verwaltung zu fordern und die von ihnen beschlossenen Maßregeln und Anordnungen, gegen welche ihm Bedenken entstehen, vor weiterem Vollzug der Berathung und Schlußfassung dem gesammten Staatsministeriums zu unterstellen Dahin kann er überhaupt alle Gegenstände verweisen bei denen ihm eine gemeinsame Berathung nützlich oder nöthig scheint. An den Sitzungen in den einzelnen Abtheilungen ist er Theil zu nehmen berechtigt, ohne daß ihm jedoch darin eine entscheidende Stimme zustände; 4) die Ueberwachung des gesammten Etats- und Rechnungswesens*) des Staatshaushalts, in welcher Beziehung der bisherigen Obliegenheiten der Rechnungskammer **) auf ihn übergehen. Nach-

---

*) Die einzige allgemeine Staatskasse ist die Hauptkasse, sie steht unter der Aufsicht des Finanzsenats Herzogl. Landesregierung (jetzt Finanz-Abtheilung des H. Staatsministeriums) und unter der Specialleitung einer Cassencuratel. Gesetz über das Finanzwesen vom 27. April 1831.

**) Die Rechnungskammer wurde als für sich bestehende Behörde aufgehoben, und mit dem Staatsministerium vereinigt. Die bisher von derselben vorgenommenen Prüfungen derjenigen, welche sich dem Rechnungsdienst widmen, wurden einer besonderen Commission übertragen.

Die Rechnungen der Stiftungsfonds welche bisher bei der Rechnungskammer zur Revision kamen, werden bei der Abtheilung unter deren Aufsicht der Fonds steht, durch einen dazu bestimmten Rechnungsverständigen revidirt.

verwilligungen aus dem allgemeinen Reservefonds zu den Exigenzen der einzelnen Abtheilungen sind bei ihm zu beantragen und zu begründen; 5) Die Mitzeichnung aller an den Landtag gehenden Vorlagen.

Unmittelbar unter dem Minister steht: a) das Revisionsbüreau und b) das Landesarchiv.

§. 73.

Jeder Abtheilungsvorstand führt die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig. In wiefern dem Minister eine Controlle zusteht, geht aus dem vorher gehenden Paragraphen hervor. In den Angelegenheiten jeder Abtheilung steht dem Vorstand allein die Entscheidung zu. Die vortragenden Räthe und Assessoren haben nur eine berathende Stimme, mit Ausnahme der Kirchenangelegenheiten, welche in der Art collegialisch bearbeitet werden, daß die vortragenden Räthe dieser Abtheilung nicht blos eine berathende sondern eine entscheidende Stimme ausüben und nur bei Stimmengleichheit die Stimme des Abtheilungsvorstandes den Ausschlag giebt.

§. 74.

Die Abtheilung des Innern begreift die ganze innere Landesverwaltung, wie sie bisher theils der Landesregierung Verwaltungsabtheilung, theils dem Landesministerium zustand, mit Erstreckung auf diejenigen Geschäfte der Forstabtheilung der Landesregierung, welche sich auf die Forstwirthschaft der Gemeinden, Corporationen, Kirchen und Privaten beziehen. Die Medicinaldeputation*) bleibt für die

*) Die Medicinalsachen werden durch eine Deputation besorgt, welche wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehen soll, unter welchen sich jederzeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt, ein Pharmaceut und ein Thierarzt befinden muß. Director derselben ist der jedesmalige Vorstand des H. Staatsministeriums Abtheilung des Innern (früher der Vorstand des vorm. Senats der H. Landesreg.) Verordn. v. 8. Sept. 1834. über den in Medicinalangelegenheiten dem Verw. Senate der Landesregierung und der Medicinaldeput. desselben zustehende Wirkungskreis.

in der Verordnung v. 8. Septbr. 1834 angegebenen Geschäftszweige unter dem Vorsitz des Abtheilungsvorstandes bestehen. Zum Ressort (des früheren Verw. Senats) gehören: 1) die Wahrung der Landeshoheitlichen Gerechtsame, 2) die Leitung der Militärrecrutirung und Militäröconomie, 3) der Landescultur, 4) die Aufsicht über Zünfte, Gewerbe und Handel, 5) das öffentliche und Privatbauwesen, 6) die Aufsicht auf die Forstwirthschaft, 7) das Gemeindewesen, 8) die Sicherheitspolizei, 9) das Medicinalwesen, 10) das Armenwesen, 11) die Gesindepolizei, 12) das Marsch und Einquartirungswesen, 13) die Mitaufsicht auf die Verwaltung der Hauptlandescasse, 14) die Handhabung des Preßgesetzes.

§. 75.

Die Abtheilung für die Justiz umfaßt die Aufsicht über die gesammte Justizverwaltung, die Aufsicht über die Straf- und Besserungsanstalt in Maßfeld und die Begnadigungssachen, wie Alles bisher dem Landesministerium zukam.

§. 76.

Die Abtheilung für Kirchen- und Schulensachen besorgt alle Geschäfte, welche bisher dem Consistorium zugewiesen waren, oder dem Landesministerium in diesen Sachen oblagen, mit Einschluß der Aufsicht über die gemeinschaftliche Universität Jena. Zu dem Geschäftskreise der Abtheilung für Kirchen- und Schulensachen (früher Consistorium) gehören: 1) die kirchlichen Einrichtungen aller Confessionen, die Liturgie und Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes. Die kirchlichen Angelegenheiten der Juden besorgt eine Deputation mit Zuziehung des Landrabbiners; 2) die Prüfung der angehenden Geistlichen und fortwährende Aufsicht hinsichtlich des moralischen Wandels derselben und der Vorbereitung zu ihrem Berufe; 3) die Besetzung der geistlichen Stellen und die Aufsicht über den Lebenswandel der angestellten Geistlichen; 4) die sämmtlichen Landschulen, das Seminarium, die Anstellung der Schullehrer und Aufsicht über dieselben; 5) die gelehrten Schulen und die Aufsicht darüber; 6) die kirchliche Disciplin

in religiöser und kirchlicher Hinsicht, Dispensation von kirchlichen Verboten aller Art mit Einschluß der Eheverbote; 7) die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens und der Dotationen der Schulen; 8) Beschwerden über Geistliche und Schullehrer in ihrer Amtsführung, wenn nicht wirkliche Rechtsverletzung behauptet und wegen der Genugthuung der förmliche Rechtsweg betreten wird *).

§. 77.

Die Abtheilung der Finanzen hat das ganze Finanzwesen des Staats zu ihrem Geschäftsbereich, wie solches bisher der Finanzabtheilung und bezüglich der Forstabtheilung der Landesregierung, theils dem Landesministerium übertragen war. Zu dem Wirkungskreise dieser Abtheilung gehört: 1) die Verwaltung der Domänengüter mit dem dazu gehörigen Bauwesen der Herzoglichen Schlösser und andern Gebäude; 2) die aus dem Eigenthum und der Grundherrlichkeit entsprungenen Gefälle; 3) die lehnherrlichen Rechte; 4) die landesherrlichen Forsten und Jagden; 5) die Einkünfte aus Regalien, sowie die Steuern, welche nach der bisherigen Verfassung zu der Kammerkasse geflossen sind. Der Forstsenat, früher die Kammerforstsection, hatte in seinem Geschäftskreise, jedoch in Concurrenz mit der früheren Landesregierung: 1) die Verwaltung des Jagdregels, 2) die Forst- und Jagdpolizei und dessfallsige Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinde- und Privatwaldungen. Bei der Organisation der Oberbehörden durch Verordnung vom 21. Januar 1829 blieb die Forstsection in der bisherigen Verfassung und wurde als eine Abtheilung der Kammer angesehen. Auch bei der Organisation der Oberbehörden durch Verordnung vom 25. April 1831, wo die Landesregierung

---

*) Edict vom 21. Januar 1829, die Organisation der Landescollegien betr. Art. 3. Schon durch die Verordnung vom 23. Novbr. 1823 war überhaupt der eigentliche Rechtsgang dem Consistorium entnommen und der Justizbehörde zugewiesen worden.

und die Kammer, einschließlich der Forstsection in einem Collegium, die Landesregierung vereinigt wurden, und der Forstsenat daraus gebildet wurde, behielt derselbe seinen vormaligen Wirkungskreis.

§. 78.

Der unmittelbaren höchsten Genehmigung bleiben fernerhin unterworfen: 1) alle Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsnormen, es mag auf neue oder Aufhebung oder Abänderung der vorhandenen ankommen, 2) die Einberufung, Vertagung und Auflösung des Landtages und alle Propositionen an denselben, 3) die auf die Angelegenheiten des H. Hauses und auf die Staatsrechtlichen Verhältnisse mit andern Staaten Bezug habenden Beschlüsse und Ausfertigungen, 4) die definitive Ernennung der Oberbeamten, Amtsverwalter, Revierförster, Physiker, Baumeister, Revisoren, aller Diener, welche ein Richteramt bekleiden, der Lehrer an den höheren Schulen, der zu einem Seelsorgeramte berufene Kirchendiener, der Secretare und Archivare beim Ministerium, des Cassiers der Hauptcasse und aller Diener, welche mit den Genannten in gleichem oder höherem Rang stehen, 5) die Pensionirung und Quiescirung der unter Nr. 4. bezeichneten Diener, 6) die Verwilligung von Besoldungen, Besoldungszulagen und Remunerationen an die unter Nr. 4. genannten Diener in jedem Fall, an Diener niederer Stufen aber dann, wenn die Verwilligung im Etat nicht enthalten ist, 7) die Feststellung aller Etats des Staatshaushaltes, in gleichen Nachverwilligungen aus dem allgemeinen Reservefonds, 8) Begnadigungen in Strafsachen, ingleichen Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, 9) Veräußerung von Bestandtheilen des Domänengutes, 10) jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, 11) die Verleihung des Rechts der Persönlichkeit an Gesellschaften, überhaupt aller Privilegien, 12) die Einführung neuer indirecter Abgaben in einzelnen Gemeinden.

§. 79.

Das Hofmarschallamt.

Das Hofmarschallamt*) ist außer der Direction der Hoföconomie unter der Concurrenz der Finanzabtheilung des H. Staatsministeriums und außer der Besorgung aller die Hofetiquette betreffenden Angelegenheiten — die Sorgfalt für die gehörige Verrichtung des Hofdienstes, sowie für die Ruhe und gute Ordnung in dem Residenzschlosse und den Fürstl. Landhäusern während der Anwesenheit des Landesfürsten übertragen und dürfen im Bezirke des Residenzschlosses und der dazu gehörigen Wohn- und Stallgebäude (die den Collegien eingeräumten Locals ausgenommen) ohne besondere Erlaubniß von irgend einer andern Behörde keine gerichtlichen Handlungen vorgenommen werden, sondern es vertritt das Hofmarschallamt in Ansehung solcher in diesem Bezirke zu vollziehenden Handlungen, welche öffentliche Glaubwürdigkeit erfordern die Stelle einer Gerichtsbehörde. Zum Ressort des Hofmarschallamts gehören daher: 1) die Regulierung und Leitung des Hofdienstes in seinem ganzen Umfange in- und außerhalb der Residenz, alle desfalsigen Anordnungen und Verfügungen, sowohl in Ansehung der höheren, als der unteren Dienerschaft, 2) alle polizeilichen Anordnungen und deren Vollstreckung innerhalb des Schloßbezirks, 3) die Annahme, Verpflichtung und Entlassung der Hofdienerschaft, 4) die Aufsicht über das sittliche Verhalten der wirklichen Hofdienerschaft, die disciplinarische Untersuchung und Ahndung aller Handlungen, die auf den Dienst Einfluß haben, auch wenn sie keine eigentlichen Diensthandlungen wären, auch wirkliche Verbrechen, wobei wenigstens, auch wenn dieselben außerdem noch einer gerichtlichen Untersuchung**) unterworfen wären, vom Hofmarschallamt auf

*) Verordnung v. 29. November 1825, den Geschäftskreis des H. Hofmarschallamtes betr.

**) Die Vorladung der in der Residenzstadt Meiningen wohnenden Hofdiener vor eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ist stets durch Requisition des Hofmarschallamtes zu vollziehen. Ein gleiches gilt auf so lange, als die Herzogl. Hofhaltung sich an einem andern

Privat=Satisfaction Rücksicht genommen, oder im Wege der Güte erledigt wird. Schuldenarrangements der niedern Hofdiener, Consensvertheilung zur Verehelichung der untern Hofdienerschaft, 5) Testamentsaufnahmen, Obsignationen, Inventarisationen und die Leitung gütlicher Vertheilung von Erbschaften, doch blos innerhalb des Schloßbezirks und der hiesigen Herzogl. Wohngebäude. Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Hofdienern, außerhalb des Schloßbezirks und der Herzogl. Häuser, sowie alle Sachen, welche eine rechtliche und präcißerordnungsmäßige Entscheidung fordern, sowohl in civilibus als criminalibus sind dagegen an die ordentliche Gerichtsbehörde verwiesen*).

§. 80.

Die Direction der Straf- und Besserungsanstalt.

Dieselbe gehörte früher zum Verwaltungssenate der Herzogl. Landesregierung, wurde aber davon getrennt und ein eigner Director bestellt.**)

Die Aufsicht über die Straf= und Besserungsanstalt wurde unter das Herzogl. Staatsministerium Abtheilung für die Justiz gestellt.***)

Orte des Herzogthums befindet, von dem daselbst wohnenden oder des Dienstes wegen sich aufhaltenden Hofdienern.

Außer der Zeit der Hofhaltung sind solche Hofdiener zwar in mittelbar vor die Gerichts= und Verwaltungsbehörden vorzuladen; das H. Hofmarschallamt muß jedoch hiervon in Kenntniß gesetzt werden und letzteres hat, wenn der Geladene durch Dienstverrichtungen am Erscheinen verhindert werden sollte, hiervon d. vorladen. Behörde unvorzügl. Mittheilung zu machen. Diese Bestimmungen leiden keine Anwendung auf in Ruhestand versetzte Hofdiener. Verordn. v. 24. December 1844 die Vorladung der Hofdiener vor die Gerichts= und Verwaltungsbehörden betr.

*) Angef. Verordn. v. 24 Decbr. 1844.

**) Sammlung der Landesh. Verordn. Nr. 20. Bekanntmachung v. 12. März 1831.

***) Verordn. v. 14. Sept. 1848 die Bildung des Staatsministeriums betr.

§. 80. a.
Landescreditanstalt.

Die Landescreditanstalt ist ein Staatsinstitut mit einer selbstständigen Casse und Cassenverwaltung. Sie hat den Zweck: theils Gelegenheit zu geben, zur Emporbringung der Landwirthschaft und Gewerbe, vorzugsweise zur Ablösung grundherrlicher Lasten, zur Abhülfe in Noth und Unglücksfällen und zum Abtrag älterer unter lästigeren Bedingungen contrahirten Schulden u. s. w. ohne die kostspielige Mitwirkung dritter Personen Darlehne zu billigen Zinsen unter Gestattung eines theilweisen jährlichen Abtrags zu erlangen; theils um nach Befinden den Capitalisten und Cassenverwaltungen die Unterbringung disponibler Gelder zu erleichtern und ihnen die Vortheile eines dem Geldverkehr fördernden Creditpapiers zu gewähren. Die Landescreditcasse genießt die Rechte der Staatscasse.*) Die Fonds und Zuschüsse der Landescreditcasse bestehen: 1) in Capitalien welche zu dem Zweck der Anstalt von Privaten und Körperschaften aufgenommen werden; 2) in Depositen welche künftighin sowohl bei der Creditcasse, als bei der Schuldentilgungscasse angelegt werden können. Depositen, Domänenkaufgelder, Ablösungssummen für grundherrliche Gerechtsame ist jedoch die Creditcasse nur insoweit als verzinsliche Darlehne anzunehmen verbunden, als dieselbe nach Maßgabe der bei ihr angebrachten Darlehnsgesuche von Zeit zu Zeit wieder unterzubringen im Stande ist.**) Für die Sicherheit der bei der Landescreditcasse angelegten Gelder haften zunächst die Activforderungen derselben, dann der Staat mit seinen gesammten Einkünften.***) Der bei der Verwaltung der Creditcasse sich ergebende Zinsgewinn wird zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet. Reicht dieser zu dem angegebenen Zweck nicht hin, so hat die Staatscasse das Fehlende

*) Gesetz v. 25. Aug. 1849, betr. Die Einrichtung einer Landescreditanstalt. Tit. I. Art. 1. Ges. v. 6 Mai 1850 einige Zusätze betr.

**) Ebendſ. Art. 2. 15.

***) Ebendſ. Art. 3.

zuzuschießen. Aus dem verbleibenden Ueberschuß wird eine Reserve zur Deckung etwaiger Verluste und zu Errichtung eines Gewerbefonds gebildet*). Die Leitung der Geschäfte der Creditanstalt wird einer eigenen Behörde, dem Vorstande der Creditanstalt übertragen, welche unmittelbar unter dem Staatsministerium steht.**)

Der Vorstand der Creditanstalt besteht aus drei Mitgliedern, wovon eins unter gleichzeitiger Bezeichnung eines Substituten für den Fall einer Behinderung desselben von Wahlperiode zu Wahlperiode von dem Landtage zu wählen und der Bestätigung des Herzogs zu unterstellen ist, nebst einem Cassier, einem Controleur und dem erforderlichen Unterpersonal, welche sämmtlich von dem Herzog ernannt, resp. bestätigt werden.***) Ein Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz und die Aufsicht über die Casse, wie es überhaupt für die specielle Leitung des Geschäfts zu sorgen hat. Die beiden andern haben im Interesse des Landes und der Creditoren besonders darüber zu wachen, daß nicht mehr Obligationen und Cassenscheine ausgegeben werden, als die Creditcasse Geld bedarf und wirklich empfängt, daß ferner diese Gelder weder ihrem Zwecke entfremdet, noch die Vorschrift wegen Sicherstellung der Anstalt bei ihren Verleihungen außer Augen gesetzt werden. Sie sind demnächst die Depositare sämmtlicher Urkunden der Creditanstalt und unterstützen den Dirigenten in der Leitung der Geschäfte, soweit er es für nöthig erachtet.†) Dem Landtage steht die Befugniß zu, sich durch seinen Präsidenten von dem ganzen Umfang des Geschäfts der Landescreditcasse in steter Kenntniß zu erhalten.††) Wenn der Herzogl. Landescreditanstalt ein Darlehn, zu dessen Sicherheit ein Faustpfand gegeben worden ist, zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die Creditanstalt befugt, die ihm verpfändeten beweglichen

*) Ebds. Art. 9.
**) Ebds. Art. 10.
***) Ebds. Art. 11.
†) Ebds. Art. 12.
††) Ebds. Art. 13.

Sachen an dem ihm geeignet erscheinenden Orte entweder gerichtlich oder öffentlich durch einen verpflichteten Auctionator, versteigert oder durch einen verpflichteten Mäkler an einer Börse verkaufen zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen des Capitals, der Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne vorher eine Klage wider den Schuldner anstellen, oder die Einleitung eines sonstigen Verfahrens wider denselben beantragen zu müssen.

Bei eintretenden Concurse über das Vermögen des Schuldners ist die Creditanstalt zur Ablieferung des Pfandes an die Concursmasse nicht verpflichtet; ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht zu dessen Veräußerung in der bereits bezeichneten Weise.*)

§. 81.

Obliegenheiten der Oberbehörden und Geschäftsgang.

Die Oberbehörden sollen nun jährlich Berichte erstatten, um Rechenschaft und Uebersichten von dem Resultat ihrer Geschäfte zu geben; nach Befinden sollen jedoch dergl. Rechenschaften auch vierteljährig oder halbjährig abgelegt werden. Die älteren Verordnungen über die Ressort-Verhältnisse zwischen den Oberbehörden wurden aufgehoben, in zweifelhaften Fällen soll jedoch bei der höchsten Behörde angefragt werden.**) Die Contrasignatur aller Ausfertigungen, die an höchster Stelle eigenhändig vollzogen werden, geschieht von einem Abtheilungsvorstand, und zwar, Verhinderungsfälle ausgenommen, von denjenigen, in dessen Geschäftsbereich die Sache gehört. Nur bei dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen werden sämmtliche Mitglieder des Staatsministeriums welche an der Schlußfassung Theil genommen haben, contrasigniren. Höchste Rescripte zu deren Vollziehung Auftrag

*) Gesetz v. 29. April 1859. betr. die Rechte der Herzogl. Landescreditanstalt und der Mitteldeutschen Creditbank dahier an den denselben bestellten beweglichen Pfändern.

**) Edict. v. 21. Jan. 1829 die Einricht. der oberen Landesstellen Art. 8.

ertheilt wurde, sind in gleicher Weise von dem betreffenden Abtheilungsvorstand zu unterzeichnen, dasselbe gilt von den Verfügungen der einzelnen Abtheilungen.

Die Erlasse des H. Staatsministeriums werden in der Regel vom Minister unterschrieben; nur die Entscheidungen auf Recurse gegen Verfügungen einer Abtheilung sind von allen mitstimmenden Mitgliedern zu unterzeichnen*).

Die Bezeichnungen für das Staatsministerium und seine Abtheilungen, sowohl in den an sie gerichteten Berichten und Eingaben als in den von ihnen ausgehenden Erlassen sind folgende:

1) für das gesammte Staatsministerium, ingleichen für die erste Abtheilung:

„Herzogliches Staatsministerium.“

2) für die zweite Abtheilung:

„Herzogliches Staatsministerium Abtheilung des Innern.“

3) für die dritte Abtheilung:

„Herzogliches Staatsministerium Abtheilung der Justiz.“

4) für die vierte Abtheilung:

„Herz. Staatsmin. Abth. für Kirchen und Schulensachen.“

5) für die fünfte Abtheilung:

„Herzogliches Staatsministerium Abtheilung der Finanzen.“

§. 82.

Canzleien.

Das Herzogl. Staatsminist. mit seinen Abtheilungen ist mit dem nöthigen Canzleipersonal versehen, als mit Secretären zur Protocollführung und zum concipiren, mit Registratoren zur Erhaltung der Actenordnung, mit Assistenten und Revisoren beim Cassa- und Rechnungswesen, mit Canzlisten und Gehülfen, mit Dienern und Boten. Auch ist für diese Behörden eine gemeinschaftliche Canzlei gebildet, denen ein Canzleiinspector vorsteht, unter dessen Leitung sämmtliche Canzlisten Arbeiten**).

---

*) Verordn. v. 14. Sept. 1848. die Bildung des Staatsministeriums betr.

**) Bekanntmach. v. 27. April 1829. VI Nr. 5.

§. 83.

Archive.

Das geheime Archiv und das Archiv des H. Staatsministeriums wird in einigen Zimmern des Residenzschlosses aufbewahrt und sind die Archive bisher von den Registratoren der Abtheilungen mitbesorgt worden. Auch befindet sich das gemeinschaftliche Hennebergische Archiv dermalen in dem Residenzschlosse. Bei der Theilung der Grafschaft Henneberg im Jahre 1660 blieb dieses Archiv zwischen den Herz. Sächsischen Häusern und dem Churhause Sachsen gemeinschaftlich*), für letzteres ist gegenwärtig seit dem Friedenstractate v. 18. Mai 1815 die Krone Preußen eingetreten. Außerdem hat Sachsen-Meiningen noch Antheil an dem gemeinschaftlichen Archive der Weimarischen und Gothaischen Linie, welches sich in dem Bibliothekgebäude in Weimar befindet.

§. 84.

Die für die Rechtspflege bestimmten Behörden.

Als ordentliche Gerichtsbehörden**) des Herzogthums sollen Kreisgerichte und Deputationen derselben, dann das Appellationsgericht, Geschwornengericht und das Oberappellationsgericht bestehen.

Neben diesen Behörden werden ferner als Gerichte für besondere Gegenstände beibehalten:

1) die Militärgerichte für Militär-Verbrechen und Vergehen, so wie für Militärdisciplinarsachen und

2) das nach Art. 20 des Gesetzes vom 25. März 1846 die Entschädigung wegen aufgehobner Grundsteuerfreiheit 2c. betreffend, gebildete Compromißgericht für die daselbst bezeichneten Streitigkeiten.

Auf die unter 1. und 2. genannten Behörden finden

---

*) Theilungsreceß v. 9. Aug. 1660. Art. XVIII.

**) Gesetz v. 22. Juni 1850. über die für die Rechtspflege bestellten Behörden. Art. 1.

die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung, auch bleibt es rücksichtlich der Friedensgerichte bei dem darüber bestehendem Gesetze.

§. 85.

Die gerichtlichen Geschäfte, welche bisher dem Verwaltungsämtern, der Residenzpolizeidirection, den Forstämtern, den Amtseinnahmen und Steuerämtern, den Ortsbehörden, dem Hofmarschallamte oder den höheren Verwaltungs- und Finanzbehörden zustanden, insbesondere die ganze Polizeistrafgewalt und die Bestrafung der Uebertretung finanzieller Gesetze, gehen mit Vorbehalt der in Art. 3 und 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen, auf die Gerichte über. Die Zuständigkeit der Ablösungsbehörden bleibt unverändert*).

§. 86.

1) Das Oberappellationsgericht.

In Folge des Grundvertrags des deutschen Bundes, der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 Art. 12, welcher ausspricht, daß diejenigen Bundesglieder deren Besitzungen nicht einer Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, sich mit den ihnen anverwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obern Gerichts vereinigen würden, wurde zwischen den Großherzoglich und Herzogl. Sachsen Ernestinischen Häusern, dann dem Fürstlich Reußischen Hause die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena mittelst abgeschlossener und ratificirter Staatsverträge verabredet und dasselbe am 7. Januar 1817 eröffnet**). Das Oberappellationsgericht besteht für alle Großherzogl. und Herzogl. Sachsen Er-

*) Ang. Verordn. Art. 2.

**) Das im Jahr 1566 zu Jena errichtete Hofgericht bestand als ein gemeinschaftliches Gericht für die Sachsen Ernestinischen Lande neben den Regierungen bis zum 6. Januar 1817.

nestinischen, namentlich also für das ganze jetzige Herzogth. S. Meiningen, sowie auch für die Fürstl. Reußis. Lande, ingleichen für die Fürstlich Schwarzburgischen Regierungen in Sondershausen und Rudolstadt und für die Herzogthümer Anhalt Dessau und Anhalt Köthen*), als ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht und ist die oberste und letzte Instanz in allen denjenigen Civil- Rechts- Streitigkeiten und Criminalsachen, die nach jeden Landes besonderer Verfassung von den Landesjustizcollegien dahin gelangen, auch die schiedsrichterliche Instanz aller zwischen den Großherz. u. Herzogl. Sächsischen auch Fürstlich Reußischen Höfen ꝛc. vorkommenden Rechtsstreitigkeiten, mit Ausnahme des Herz Hauses Coburg**). Für die genannten Länder wurde eine provisorische Ordnung des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts vom 8. Novbr. 1816 mittelst Patents vom 5. Decbr. desselben Jahres publicirt und dessen Gültigkeit auf den 7. Januar 1817 bestimmt***). Das Oberappellationsgericht ist, wie die provisorische Ordnung bestimmt, blos für Justizsachen angeordnet†). Das Personal des Gerichts besteht aus einem Präsidenten und neun Räthen††), wovon vier ausschließlich dazu berufen werden sollen und fünf Professoren der Rechtswissenschaft an der Akademie zu Jena. Ehrenmitglied bei diesen Collegio ist jeder Chef eines Landesjustizcollegiums in den Sachsen Ernestinischen u. Reußis. Landen, mit der Berechtigung, so oft einer derselben nach

---

*) Minist. Bekanntmach. v. 14. Januar 1850 und v. 2. Octbr. 1850.

**) O. A. G. Ordn. Tit. I. §. 1.

***) Publikationspatent v. 5. Decbr. 1816. Durch Verordnung vom 28. Juli 1852 wurde eine Geschäftsordnung für das Oberappellationsgericht in Jena bekannt gemacht.

Unterm 19. Mai 1842, erschien eine zwischen den Großherzogth. und Herzogl. Sächsischen, sowie Fürstlich Reußischen Höfen vereinbarte Verordnung, Erläuterungen und nachträgliche Bestimmungen zu der provisor. Oberappellat. Grerichtsordnung betr.

†) O. A. G. Ordn. Tit. I. §. 1.

††) Wegen der hinzugekommenen Staatsregierungen werden noch zwei nicht accademische Räthe bestellt.

Jena kommt, während die Inspection bei seinem Hofe ist, die Sessionen, jedoch ohne Stimmführung, zu besuchen*) Bei Besetzung der erledigten Rathsstellen wechselt das Vorschlagsrecht unter den vereinigten Höfen**). Die specielle Aufsicht über den Geschäftsgang bei dem Collegio wechselt unter den vereinten Höfen ebenfalls von Jahr zu Jahr ab***). Das Fürstlich Reußische Gesammthaus überträgt jedoch, zur Abkürzung des Geschäftsganges, jedesmal die Ausübung dieses Rechts an einen der Großherzogl. oder Herzogl. Sächs. Höfe†). Das Oberappellationsgericht††) unterzeichnet sich nach übereinstimmendem Beschluß sämmtlicher Staatsregierungen als „Gesammt-Oberappel.-Gericht.“ Die Unterhaltungskosten des Oberappellationsgerichts werden von den vereinten Höfen getragen†††).

§. 87.

2) Das Appellationsgericht.

Seit der Stiftung der Speciallinie des H. Hauses in Meiningen bestand eine Justizbehörde unter dem Namen „Regierung“ zu deren Ressort die Justiz, die Verwaltung und der Lehnhof gehörte, durch die Organisation aber, insbesondere durch die Verordnung v. 23. Novbr. 1823 wurden aus diesem Collegio die Landesregierung und das Oberlandesgericht gebildet, und denselben wurde übertragen:

1) die Verwaltung der Civil- und Criminaljustiz mit

---

*) O. A. G. Ordn. Tit. I. §. 2.

**) Ebds. §. 3.

***) Ebds. §. 11.

†) Ebds. §. 11.

††) Ministr. Bekanntm. v. 27. Mai 1850.

†††) Durch den unterm 12. Novbr. 1826 mit den Herzogl. Häusern S. Hildburghausen und S. Coburg-Saalfeld abgeschlossenen Vergleich über die Erbfolge in die Herzogthümer Gotha und Altenburg sollen interimistisch die Beiträge, welche nach der bisherigen Vertheilungsweise v. S. Gotha und Altenburg, sowie v. S. Hildburghausen, S. Coburg-Saalfeld und Sachs. Meiningen zu entrichten gewesen sind, zusammengeworfen und deren Betrag von den drei succedirenden Höfen zu drei gleichen Theilen getragen werden.

Erstreckung auf Eheverspruchs- und Ehescheidungssachen der Geistlichen und Schullehrer und auf alle Rechtssachen des Militärs, ausschließlich aller Dienst- und Disciplinarsachen:

2) die Jurisdictio voluntaria in ihrem ganzen Umfange, die Prüfung im juristischem Fache und die Aufsicht über alle Beamte im Justizfache. Auch sollten Moratorien nicht mehr beim Ministerium, sondern bei dieser Behörde gesucht und ertheilt werden. Durch die neuere Organisation vom 21. Januar 1829 wurde hieran verschiedenes geändert, es blieb zwar diesem Collegio die ganze Rechtspflege mit den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dem Hypothekenwesen und dem Vormundschaftswesen, doch übte es:

1) die Civilgerichtsbarkeit in der Regel nur in zweiter Instanz, indem die Gerichtsbarkeit über die Eximirten den Kreisgerichten vermöge immerwährender Commission übertragen werden sollte*). Durch das Gesetz v. 25. April 1848 wurde der befreite (privilegirte) Gerichtsstand in streitigen und nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen aufgehoben. An die Stelle des aufgehobenen befreiten Gerichtsstandes tritt überall der für nichtprivilegirte Personen und Sachen bestehenden allgemeine und besonderer Gerichtsstand vor den Untergerichten, namentlich soll als allgemeiner Gerichtsstand eintreten: a) für den Fiscus das Kreis- und Stadtgericht zu Meiningen und daneben nach der Wahl des Klägers, das Untergericht, in dessen Bezirk die Amtseinnahme oder sonstige Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, in deren Geschäftsbereich der Streitgegenstand gehört, b) für die Herzogliche Hofcasse, die Herzoglichen Privatcassen und alle öffentlichen oder Stiftungscassen, welche bisher einen eximirten Gerichtsstand hatten, das Untergericht, in dessen Bezirk die Verwaltung der Casse ihren Sitz hat; c) für Landrichter und Kreisgerichtsdeputirte das Kreisgericht ihres Bezirks; d) für active Militärpersonen während der Dauer ihres activen Dienstes das Untergericht am Garnisonsort. Die Gerichts-

---

*) Edict v. 21. Januar 1829 die Einrichtung der obern Landesstellen, Art. 5.

barkeit über diejenigen Mitglieder der vormals reichsritterschaftlichen Familien, welche ohnehin auf ihren befreiten Gerichtsstand verzichtet haben, oder noch verzichten, ist von den nach gegenwärtigem Gesetz zuständigen Gerichten kraft ertheilten Auftrags auszuüben, bis der bisherige Gerichtsstand derselben durch die Bundes Gesetzgebung abgeändert sein wird.

2) die Criminaljustiz, wozu in der Regel alle nicht blos polizeilichen Strafsachen gehören sollten*).

3) das Vormundschaftswesen, welches jedoch von einer besondern Abtheilung verwaltet werden sollte**), dem Oberlandesgericht stand auch die Realjurisdiction über die Rittergüter zu, auch die Hypothekenbücher hierüber, der lehnherrliche Consens wurde jedoch von der Cammer, späteren Finanzsenate der Herzogl. Landesregierung ertheilt***).

Nach der neuesten Organisation der für die Rechtspflege bestellten Behörden trat das Appellationsgericht an die Stelle des früheren Oberlandesgerichts. Dasselbe besteht einschließlich des Vorstandes (Präsidenten oder Directors) aus mindestens sechs stimmführenden Mitgliedern nebst dem erforderlichen Secretariats-Registratur-Schreiber- und Dienerpersonal. Die Zuständigkeit des Appellationsgerichts ist:

1) in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege,

2) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dieselbe wie beim vormaligen Oberlandesgericht mit Vorbehalt Art. 9. Nr. 2 des Gesetzes. Für die Strafrechtspflege ist die Zuständigkeit des Appellationsgerichts und der aus drei Mitgliedern desselben zu bildenden Anklagekammer in der Strafprozeßordnung bestimmt. Für die Verwaltung und Entscheidung der vor das Appellationsgericht gehörigen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird eine besondere aus drei Mitgliedern bestehende Abtheilung des Collegiums gebildet. Die Mitglieder der Anklagekammer sowohl, als die

---

*) Angef. Edict. Nr. 2.
**) Ebds. Nr. 3.
***) Ebds. Nr. 4.

der Abtheilung für freiwillige Gerichtsbarkeit ernennt der Herzog für je zwei Jahre.

Die Aufsicht über die Untergerichte, auch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Vormundschaftswesens soll von dem vollen Rath des Appellationsgerichts geübt werden. Die vor das Appellationsgericht gehörigen Rechtssachen*) unterliegen einer collegialischen Berathung und Beschlußfassung und zwar: a) in streitigen bürgerlichen Rechtssachen durch wenigstens fünf Mitglieder, b) in Strafsachen nach Maßgabe der Strafprozeßordnung, c) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die drei Mitglieder der Abtheilung. Ausgenommen von der collegialischen Behandlung sind blos vorbereitende und rein prozeßleitende Verfügungen, bei welchen die gemeinschaftliche Erledigung durch ein Mitglied und den Vorstand genügt; im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen beiden sind sie ebenfalls an das Collegium zur Entscheidung zu bringen. Der collegialischen Berathung sind ferner unterstellt:

1) alle Vorschläge zur Besetzung von Justizstellen, mit Ausnahme derjenigen der Collegialmitglieder selbst,

2) die Abordnung von Auditoren und Referendaren an einzelne Gerichte zu ihrer Ausbildung, oder zur Aushülfe,

3) Besoldungssachen,

4) alle Disciplinarstrafsachen, sofern sie nicht die Unterbeamten des Collegiums betreffen,

5) Begutachtungen von Straferlaßgesuchen. Der Vorstand des Appellationsgerichts wird in Verhinderungsfällen von dem ersten Rathe und in dessen Verhinderung, von dem je nachfolgenden Mitglied vertreten.

§. 88.

3) Die Geschwornengerichte.

Die Hauptverhandlung bei Verbrechen im engeren Sinn wird vor dem Geschwornengericht**) vorgenommen, welches

*) Gesetz A. O. Art. 17.

**) Gesetz v. 22. Juni 1850 betr. die für die Rechtspflege bestellten Behörden Art. 19.

aus einem Gerichtshof und aus Geschwornen besteht. Die Urtheilsfällung geschieht durch den Gerichtshof nach vorgängigem Ausspruch der Geschwornen. Der Gerichtshof des Geschwornengerichts besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern.

Der Präsident des Appellationsgerichts wählt den Präsidenten des Gerichtshofes aus den Mitgliedern des Appellationsgerichts; derselbe kann auch unter Genehmigung des Justizministeriums einen andern richterlichen Beamten zum Präsidenten wählen. Die Wahl wird an den Gerichtsbrete sämmtlicher zu dem Geschwornenbezirke gehörige Kreisgerichte, und in geeigneten öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Zu Beisitzern ernennt der Präsident des Appellationsgerichts Mitglieder dieses Gerichts, oder eines Kreisgerichts mit Einschluß der Ergänzungsrichter. Wer in einer Sache Untersuchungsrichter gewesen ist, kann nicht für dieselbe Beisitzer sein. Der Präsident bestimmt auch dann dem Gerichtshof beizugebenden Gerichtsschreiber, oder Protocollführer.

§. 89.

Die Geschwornen.

Das Ehrenamt eines Geschwornen*) im Allgemeinen kann jeder Staatsbürger männlichen Geschlechts bekleiden, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt nnd wenigstens ein Jahr lang seinen Wohnsitz in derjenigen Gemeinde gehabt hat, auf deren Urliste er kommen soll. Ausgenommen sind nur: 1) die verantwortlichen Mitglieder des Staatsministeriums und Volksvertreter, so lange sie dies sind, 2) Richter, Protokollführer bei Gerichtsbehörden, Mitglieder der Staatsanwaltschaft, Gensdarmen und Polizeidiener, so lange sie in dieser Stellung sind, 3) Personen, die unter einer Zustandsvormundschaft stehen, 4) diejenigen, welche

---

Gesetz vom 21. Juni 1850. Die Einführung der Strafprozeßordnung. Art. 15. 2c.

*) Gesetz v. 21. Juni 1850 betr. die Einführung der Strafprozeßordnung. Art. 23. 2c.

wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu Geschwornen untauglich sind, 5) Personen, welche nicht schreiben oder lesen können, 6) diejenigen, welche mit Zuchthaus, oder wegen eines die öffentliche Achtung entziehendes Verbrechen, insbesondere wegen Diebstahls, Veruntreuung, betrügerischer Handlungen, Verletzung der Sittlichkeit, Meineids, leichtsinnigen Eides, Bestechung oder Mißbrauches des öffentlichen Vertrauens bestraft sind, oder deshalb unter Anklage stehen. Für einzelne Sachen sind zu dem Amte eines Geschwornen unfähig: 1) diejenigen, welche in der Sache als Richter unfähig sein würden, wenn nämlich der Angeschuldigte, oder der durch das Verbrechen Verletzte mit ihnen durch das Band der Ehe, oder durch Verlöbniß, oder durch Blutsverwandtschaft in absteigender oder aufsteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, oder durch Schwägerschaft in absteigender oder aufsteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verbunden ist. Auch das Verhältniß zwischen Adoptiveltern oder Pflegeeltern und deren Kindern macht unfähig.

Die Unfähigkeit tritt in allen diesen Fällen selbst dann ein, wenn das sie begründende Verhältniß jetzt nicht mehr vorhanden, oder aufgelößt ist, 2) sind diejenigen unfähig, welche aus der Handlung, welcher Gegenstand der Untersuchung ist, ein Privatinteresse für sich herleiten können, 3) diejenigen, welche in der Sache als Protocollführer, Polizeibeamte, oder Urkundspersonen thätig waren, oder als Anzeiger, Ankläger, sowie als Anwälte aufgetreten sind, oder als Zeugen oder Sachverständige abgehört wurden, oder noch abgehört werden sollen.

§. 90.

Zur Ablehnung des Amtes eines Geschwornen sind berechtigt: 1) diejenigen, welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, 2) diejenigen, welche durch ein Zeugniß ihrer Gemeindebehörde nachweisen, daß sie den mit dem Amte eines Geschwornen verbundenen Aufwand aus eigenen Mitteln zu tragen außer Stand sind, 3) diejenigen, welche Haupt-

oder Ergänzungsgeschworne gewesen sind; die ersteren für die Zeit eines Jahres, und die letzteren für drei Monate, vom Ende des Geschwornengerichts an, bei welchem sie als Geschworene thätig waren, 4) Geistliche, Anwälte und Aerzte, wenn sie an ihrem Wohnorte die einzige zur Praxis berechtigten sind, 5) Staats- und Gemeindebeamte, auch Militärpersonen, welche durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Behörde ihrer Unentbehrlichkeit im Dienste bescheinigen. Jede Ablehnung muß wenigstens drei Tage vor dem Beginn der Sitzung eines Geschwornengerichts dem Präsidenten des Gerichtshofs angezeigt werden.

§. 91.

4) Kreisgerichte und Deputationen desselben.

Jedes Kreisgericht*) abgesehen von den außerhalb seines Sitzes befindlichen Deputationen, wird besetzt: mit einem Kreisrichter als Vorstand, mindestens drei Assessoren, einem oder mehreren Actuaren, einem Registrator nebst den nöthigen Schreibern und Dienern. Wo mehrere Actuare nöthig sind, kann die Stelle des ersten Actuars mit der eines Kreisgerichtsassessors verbunden sein.

Die Deputationen**), welche außerhalb eines Kreisgerichtssitzes gebildet werden, sind ständige Gerichtsstellen für den ganzen Umfang der vor Einzelrichter gehörigen Geschäfte; sie werden besetzt mit einem Kreisgerichtsassessor als Richter, einem und nöthigenfalls zwei Actuaren nach Befinden einem Registrator und den erforderlichen Schreibern und Dienern. Die Actuare, sofern sie die Befähigung für das Richteramt haben, sind zugleich Gehülfen für die richterlichen Geschäfte. Es kann ihnen selbst nach Anordnung des Appellationsgerichtes ein ganzer Zweig der richterlichen Geschäfte, namentlich die freiwillige Gerichtsbarkeit, unter eigener Verantwortlichkeit übertragen werden.

---

*) Gesetz v. 22. Juni 1860, betr. die für die Rechtspflege bestellten Behörden, Art. 4.

**) Gesetz a. O. Art. 8.

Bei Deputationen von geringeren Geschäftsumfang kann statt der Aufstellung eines Actuars der Registrator oder ein Schreiber als Protokollführer verpflichtet werden.

§. 92

Zu den Geschäften der Einzelrichter*) gehören: 1) von der streitigen bürgerlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz, a) die minder wichtigen Rechtssachen, mit Einschluß der Wechselklagen bis zum Betrage von 300 fl. b) alle Streitigkeiten, welche dem nämlichen Verfahren, wie minderwichtige Rechtssachen, unterliegen, sofern sie nicht blos Incidentsachen eines vor Collegialgerichte gehörigen Rechtsstreites sind, c) Edictalsachen außer dem Concurs der Gläubiger, d) die Gesindestreitigkeiten, welche vor Antritt oder im Laufe des Dienstes sich ergeben, e) die Abhaltung der freien Gerichtstage, ohne Rücksicht auf die Art und Größe der Forderungen. 2) die freiwillige Gerichtsbarkeit mit Einschluß des Vormundschaftswesens.

§. 93.

Zu den Geschäften der Kreisgerichte als solcher gehören: 1) die streitige bürgerliche Rechtspflege in erster Instanz, soweit dieselbe nicht den Einzelrichter zusteht, 2) die Strafrechtspflege nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

§. 94.

Die bisherigen fünf Kreis- und Stadtgerichte bleiben als Kreisgerichte an ihren Gerichtssitzen zu Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld bestehen. Den Kreisgerichtsdeputationen, welche an den Sitzen der Kreisgerichte bestehen sollen werden diejenigen Gerichtsbezirke zugewiesen, welche bisher die landgerichtlichen Sprengel der Kreis- und Stadtgerichte ausmachten.

Außerhalb der Kreisgerichtssitze werden Kreisgerichts-

---

*) Gesetz ang. Orts Art. 9.

deputationen in den Städten Wasungen, Themar, Römhild, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Gräfenthal, Pößneck, Crannichfeld und Camburg gebildet; sie treten an die Stelle der bisher an diesen Orten befindlichen Stadt- und Landgerichte und Kreis- und Stadtgerichtsdeputationen, und erhalten die nämlichen Gerichtssprengel, welche diese Gerichtsbehörden bisher hatten.

Die Kreisgerichtsdeputationen zu Wasungen, Eisfeld, Gräfenthal und Camburg sollen jedoch bis auf weiteres noch die Bezeichnung als „Landgerichte" beibehalten*).

§. 95.

Neben diesen Behörden werden ferner als Gerichte für besondere Gegenstände beibehalten:

1) die Militärgerichte für Militärverbrechen und Vergehen, sowie für Militär- Disciplinarsachen.

Durch das Militärstrafgesetzbuch**), wurden die bisher bestandenen Militärstrafgesetze aufgehoben, doch wird die verbindliche Kraft des allgemeinen Strafgesetzbuches und der mit demselben gleichzeitig erschienenen, so wie auch der sonstigen in den zugehörigen Einführungsgesetz vom 1. August 1844 erwähnten, auf die Anwendung von Strafen im Allgemeinen bezüglichen Bestimmungen, hierdurch nicht geändert. Das Militärstrafgesetzbuch findet auch Anwendung auf das Feldjäger-Corps, soweit nicht dessen besondere Dienstverhältnisse von selbst eine Ausnahme begründen, oder durch die in der Verordnung vom 10. März 1827, die Errichtung und den Dienst des Feldjäger-Corps betreffend, §. 63. 76. enthaltenen auch ferner in Kraft bleibenden Vorschriften wegen der Dienstvergehen der Feldjäger besondere Vorsehung getroffen worden ist.

Die Militärgerichtsbarkeit***) erstreckt sich auf alle

---

*) Verordn. v. 22. Juni 1850. betr. die Ausführ. des Gesetzes über die für die Rechtspflege bestellten Behörden. Art. 1. 2. 3.

**) Gesetz v. 23. Octbr. 1844 betr. die Publication des Militärstrafgesetzbuches.

***) Gesetz v. 21. Decbr. 1844 betr. die Militärgerichtsbarkeit.

Militärs und Militärbeamte, welche in den Bestandslisten aufgeführt werden, oder doch auf die Kriegsartikel verpflichtet sind, sie beginnt mit dieser Verpflichtung und hört auf mit dem Ausstreichen aus den Bestandslisten, oder mit der Entlassung aus dem Militärverband. Der Regimentscommandeur hat die Verwaltung der Miltärgerichtsbarkeit, wie solche früher nach dem Gesetze vom 21. December 1849 über die Militärgerichtsbarkeit dem Bataillonscommandeur übertragen war*). In Untersuchungssachen wird die Militärgerichtsbarkeit in erster Instanz ausgeübt durch die Militärgerichte als ständige Gerichte.

Die Militärgerichte, welche aus einem höchsten Orts zu ernennenden Stabsofficier und dem Auditeur bestehen, sind in allen zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Strafsachen zuständig, welche gegen Hauptleute und die niedern Grade des Militärs zu führen sind. Die seit dem Jahre 1844 bestandenen Militär-Staabsgerichte wurden durch das Gesetz vom 20. August 1849 (Artikel 29—32) wieder aufgehoben.

§. 96.

Die Militärgerichtsbarkeit im Kriegszustande.

Wenn das Contingent auf dem Kriegsfuß steht, erstreckt sich die Competenz der Militärgerichte bei den zum Marsch befehligten Truppen auch auf alle Nichtmilitärpersonen, die mit Erlaubniß des Commandeurs dem Contingent folgen. In demselben Falle kann auch über gemeine Verbrechen durch Stand- und Kriegsgerichtssprüche entschieden werden. Das Kriegsgericht besteht aus drei höchsten Ortes zu beauftragenden Staabsofficieren und dem Auditeur. Die Staabsofficire haben allein entscheidende Stimme und der älteste unter ihnen ist Vorsitzender, der Auditeur hat bei dem Kriegs- oder Standgericht die Pflicht eines treuen Berichtserstatters und gewissenhaften Rechtsconsulenten zu erfüllen. Wegen der Verbrechen, welche im Frieden vom Oberauditeur unter-

*) Gesetz v. 12. Jan. 1856.

sucht werden müssen, tritt im Kriegszustande die Competenz der Militärgerichte ein, welchen die Staabsofficiere desselben Armeecorps unterworfen sind.

Im Kriegszustande kann das Militärgericht, sobald das Contingent seinen gewöhnlichen Garnisonsort verlassen hat, alle Handlungen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen*). Zu einem Standgericht gehört außer dem Präses nur ein Mitglied einer jeden Charge, zu einem Kriegsgericht zwei Mitglieder einer jeden Charge. In Verhinderung des Auditeurs wird derselbe durch einen von dem Staatsministerium, Abtheilung der Justiz, abzuordnenden, zu richterlichen Geschäften befugten Beamten vertreten. Im Kriegszustande ist jedoch der Regimentscommandeur auch ermächtigt, den Auditeur einer andern zu demselben Armeecorps gehörigen Truppe, im Einverständniß mit der Commandobehörde desselben mit der Stellvertretung zu beauftragen**).

2) Das nach Art. 20 des Gesetzes vom 25. März 1846, die Entschädigung wegen aufgehobener Steuerfreiheit betreffenden gebildete Compromißgericht für die daselbst bezeichneten Streitigkeiten.

§. 97.

Wenn über die Ermittelung und Feststellung des Betrags der für die Steuerfreiheit oder die Patrimonialgerichtsbarkeit gegebenen Gegenleistung oder über die Ermittelung des Reinertrags der grund- und lehnherrlichen Gefälle oder über die Feststellung der aus der Staatscasse dafür zu leistenden Rente eine Vereinbarung zwischen dem Landesfiscus und dem betreffenden Gutsbesitzern, rücksichtlich Realberechtigten nicht zu erreichen sein sollte, so hat hierüber ein Compromißgericht zu entscheiden, welches aus drei Mitgliedern gebildet wird, von denen zwei durch die Staatsregierung, das eine aus dem Justizdienst, das andere aus der Landesverwaltung, und

*) Gesetz v. 20. Aug. 1844.

**) Gesetz v. 20. Aug. 1849. Art. 7. 8.

das dritte durch die ständischen Deputirten des ersten Standes aus ihrer Mitte gewählt werden. Das Compromißgericht stelle die Grundlagen seiner Entscheidung auf jede überhaupt zulässige Weise fest. Bei dem Erkenntniß des Compromißgerichts hat es sein Bewenden, und es findet ein Rechtsmittel dagegen nicht statt*).

In Ansehung des bei dem Compromißgericht zu beachtenden Verfahrens und der erwachsenden Kosten dienen die Grundsätze des Ablösungsgesetzes**) soweit sie überhaupt hier anwendbar zu machen, als Norm.

§. 98.

Verwaltungsunterbehörden.

Die Untergerichte gingen aus den ehemaligen Voigteien hervor. In den ältesten Zeiten, wo ganz Franken unmittelbar der Bothmäßigkeit der deutschen Kaiser unterworfen war, befand sich die Gerichtsbarkeit allein in den Händen der Monarchen, in dessen Namen sie ausgeübt wurde. Die Länder waren in Gauen getheilt und in jedem ein königlicher Richter, oder Graf bestellt, welcher die Streitigkeiten der Bewohner des ihm untergebnen Districts zu entscheiden, zugleich aber auch die königlichen Einkünfte und das Kriegswesen zu besorgen hatte. Sowohl Thüringen als die Grafschaft Henneberg war in verschiedene Centen, oder Gerichtssprengel getheilt, welche dann wieder unter einem Landgericht standen. Die Gerichtspersonen welche die Jurisdiction verwalten, waren der Centgraf, die Schöppen und der Frohnbote. Der Centgraf führte gewöhnlich den Titel eines Voigts (advocätus).

Die ehemalige Einrichtung der Centen im Hennebergischen hat sich bis auf die neueren Zeiten erhalten und von derselben haben die heutigen Hennebergischen Aemter

---

*) Gesetz v. 25. Mai 1846 Bd. VIII. der landesh. Verordnungen. Art. 20.

**) Gesetz v. 1. Mai 1850 die Aufhebung und Ablös. auf Grund und Boden haftender Lasten betr.

in so ferne ihren Ursprung, daß die alten Gerichtsstätten theils noch, theils bis auf die neueste Zeit die Aemter ausmachten.

Zu dem Wirkungskreise der Aemter in früherer Zeit gehörte nicht allein Justiz und Polizei, sondern auch die Verwaltung der Finanzen. Mit der Ausbildung der Staaten mehrten sich naürlich auch die Zuständigkeiten der Amtleute. Aus diesem Grunde wurde nun in späterer Zeit zuerst die Verwaltung der Domänen und der nutzbaren Regalien (regalia minora) nebst dem damit verbundenen Rechnungswesen hiervon getrennt und eignen Beamten übertragen. Die Benennung der Aemter wurden hierdurch specieller und es entstanden die Justizämter im Gegensatze der Rentämter*), bis dann in späterer Zeit die Aemter wegen der vermehrten Zuständigkeiten noch speciellere Bezeichnungen erhielten und durch mehrere Organisationen vervollkommnet wurden.

§. 99.
Verwaltungsämter.

Die Verwaltung gehörte in früherer Zeit zu den Wirkungskreise der Justizämter, bei der Organisation der Unterbehörden wurde jedoch die Verwaltung von der Rechtspflege getrennt, wobei zugleich die Bezirke vergrößert wurden**). Die Zahl der Verwaltungsämter sind elf***). Dieselben sollen besetzt werden mit einem Oberamtmann, einem Secretär und den erforderlichen Schreibern und Dienern. Schon im Jahre 1825 war der Anfang zur Tren-

*) Schweitzers Weimarisches Oeffentliches Recht. §. 93.

**) Es konnte sonach, da sich der Beamte nun ausschließlich nur mit den zur Verwaltung gehörigen Gegenständen zu beschäftigen hatte, manche neue Einrichtung getroffen werden und manchem Zweige derselben größere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

***) Nämlich die Verwaltungsämter zu Salzungen, Wasungen, Meiningen, Hildburghausen, Römhild, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Gräfenthal; auch zu dem Wirkungskreise der Aemter Camburg und Crannichfeld gehört die Verwaltung, jedoch ist daselbst bis auf weiteres die Rechtspflege mit dem Verwaltungsamte noch vereint.

nung der Verwaltung von der Justiz gemacht worden*), durch Errichtung der Kreisämter zu Frauenbreitungen, und später des Kreisamtes zu Sonneberg. Bei Errichtung der Verwaltungsämter behielt letzteres seinen früheren Bezirk, das Kreisamt Frauenbreitungen wurde aber theils zum Verwaltungsamt Salzungen, theils zu Wasungen gezogen. Zum Ressort der Verwaltungsämter gehören im ganzen dieselben Geschäfte, welche früher vor die Kreisämter gehörten, namentlich gehören hierher: 1) Die Wahrnehmung der landeshoheitlichen Gerechtsame, die Erhaltung der Landesgrenzen, 2) das ganze Gemeindewesen, 3) die Militärrecrutirung, 4) das Marsch- und Einquartirungswesen, 5) das Steuerwesen, 6) das Zunft- und Gewerbewesen, 7) das Armenwesen, 8) das Bauwesen des Amtes, 9) die Sorge für Beförderung der Landescultur und die Aufsicht über alle dahin gehörigen Gegenstände, 10) die Medicinal- und Sanitätspolizei, 11) die Repartition der Dienste zu Gemeinde- und Kirchspielsanlagen, 12) Die gesammte Polizei überhaupt, 13) auch vertritt der Oberamtmann in denjenigen Städten, wo dem Magistrat die Ortspolizei zusteht, die Stelle des landesherrlichen Commissarius**).

§. 100

Kirchen- und Schulen-Aemter.

An die Stelle der bisherigen geistlichen Untergerichte***), mit Ausnahme der an die Gerichte oder andere Behörden gewiesener Gegenstände traten die Kirchen- und Schulenämter.

Edict v. 21. Jan. 1829 über die Einrichtung der unteren Verwaltungsbehörden. Art. 15.

Das Verwaltungsamt zu Heldburg wurde sogleich dem Oberbeamten in Hildburghausen mit übertragen, im Jahre 1842 aber ganz damit vereinigt. Bekanntmach. v. 30. Sept. 1830.

*) Verordnung, die organische Einrichtung der Unterbehörden betr. v. 25. Juni 1825.

**) Verordnung v. 21. Januar 1829.

***) Von Herzog Ernst dem Frommen wurden für dessen sämmtl. Lande geistliche Untergerichte angeordnet, damit wie so im Eingange der Verordnung heißt, über alle Ordnungen, welche der Kirchen und

Für alle kirchliche und Schulangelegenheiten eines Verwaltungsamtsbezirks bildet der Oberamtmann mit dem Ephorus der Diöces das Kirchen- und Schulenamt. Für die Schulsachen soll nach Umständen ein Geistlicher des Bezirks zum Adjunctus bestellt werden, auch wo es nöthig ist, mehrere Schulinspectoren aufgestellt werden. Die Kirchen- und Schulämter stehen unter der obern Leitung des Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen*).

Zum Ressort der Kirchen- und Schulämter gehören: die Religionssachen, die Kirchenzucht und Cermonien, nebst allem, was zum geistlichen Stande bei Kirchen und Schulen gehört, die Verwaltung und Erhaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter der Kirchen, Pfarreien, Schulen und Gotteskästen, die Aufrechthaltung aller ergangenen Verordnungen, welche die Geistlichkeit, Schulen, Kirchen, christliche Disciplin und Hauszucht betreffen*). Die früher von manchen geistlichen Untergerichten besorgte Untersuchung der an Sonntagen begangenen Injurien, der Injurien zwischen Eltern und Kinder und der fleischlichen Vergehen wurden den Kreis- und Landgerichten als Justizbehörden zugewiesen**). Eben so wurde die früher von manchen geistlichen Untergerichten

---

Schulen Wohlfarth betreffen, mit wahrem Nachdruck gehalten und die dahin sich beziehenden und andere vorfallende Sachen desto kürzer expedirt werden möchten. Diese Gerichte waren besetzt mit dem Superintendent oder dessen Adjunct, jeder an den Orten, die seiner Inspection zugehörten, und dem weltlichen Beamten, in den adeligen Gerichten dem Gerichtsverwalter und in den schriftsässigen Städten wurden ein oder zwei verständige Rathspersonen dazu gezogen. Derselbe war in den Aemtern und adeligen Gerichten der Amts- oder Gerichtsschreiber, oder auch der Richter selbst, in den Städten aber der Stadtschreiber als Actuar zugeordnet. Fürstl. Ernestinische geistliche Untergerichtsordnung v. J. 1668. Introit. und Tit. I.

*) Verordnung, v. 21. Januar 1829 Art. 13. (früher das Consistor.)

*) Fürstl. Ernestinische geistliche Untergerichtsordnung v. J. 1668 Edict v. 21. Januar 1829 über die Einrichtung der unteren Verwaltungsbehörden. Art. 13.

**) Verordn. die Organische Einrichtung der Unterbehörden betr. v. 25. Juni 1825. §. 1.

besorgte Anstellung von Hebammen und Aufsicht wegen Ausstellung der Leichen, sowie, die Untersuchung der an Sonntagen begangenen Feldfrevel den Verwaltungsämtern übertragen *).

§. 101.
Forstämter.

Durch die Trennung der vormaligen Justizämter wurden die Forstsachen dem Verwaltungsbeamten mit übertragen **), so daß das Personal des Forstamtes nunmehr aus einem Forstbeamten und dem Verwaltungsbeamten besteht, welche als solche sich jedoch in ihren Berichten des Ausdruckes „Forstamt" bedienen. Den Forstämtern blieb der frühere Wirkungskreis, mit Ausnahme, daß die bei manchen Forstämtern bisher hergebracht gewesene Verhandlung von Rech tssachen, namentlich Injuriensachen der Forstgehülfen, Kreiser und Förster, wie auch die Untersuchung von Wilddieberei und Diebstählen an bereits gefälltem und zugeposteten Holze den Justizämtern zustehen soll ***).

§. 102.
Ablösungscommissionen.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 23. März 1846, über die Ablösung grund- und gutsherrlicher Lasten wurden als zuständige Behörden Ablösungscommissionen errichtet, sie werden gebildet aus dem Verwaltungsbeamten des Bezirks der verpflichteten Grundstücke und einem vom Staatsministerium zu ernennenden Justizbeamten,

§. 103.

Die früher bestandenen Patrimonialgerichte wurden durch Gesetz vom 20. März 1849 aufgehoben und den betreffenden Behörden zugewiesen.

***) Angef. Verordn. §. 1.
**) Angef. Verordn. §. 1.
***) Angef. Verordn. §. 1.

§. 104.

Magistrat und Bürgermeisterämter.

Ueber die früher bestandenen Stadträthe und deren Geschäftsabtheilungen waren keine allgemeine Bestimmungen getroffen, außer was in den einzelnen Stadtordnungen darüber vorhanden war, im Allgemeinen bestand jedoch der Stadtrath aus einem oder mehreren Bürgermeistern dem Kämmerer für das Rechnungs- und Cassenwesen und mehreren Beisitzern, welche nach den, ihnen überwiesenen Geschäften besondere Namen führten, z. B. Bauherrn, Weinherrn, Armenherrn 2c. Die den Stadträthen früher zustehende Jurisdiction*) wurde mit den Kreisgerichten und den Landgerichten vereinigt, die städtischen Gerichtsbeamten traten resp. als Assessoren und Actuare in die neuen Gerichte ein und wurde für die Zukunft den Städten theils die Präsendation eines Assessors, theils eines Actuars nachgelassen**).

In den Jahren 1834—1837 erhielten die Städte, da eine allgemeine Städte-Ordnung noch ausgesetzt bleiben sollte, provisorische Regulative. Der Magistrat welcher an der Spitze steht, handhabt die öffentliche Ordnung in der Stadt und hat die Angelegenheiten der Stadtgemeinde zu besorgen und zu leiten. Der Magistrat besteht aus den ersten***) und zweiten Bürgermeister und dem Kämmerer für das

*) Die Residenzstadt Meiningen erhielt ihre Jurisdict bereits im Jahre 1344, vom Kaiser Ludwig durch eine kaiserliche Bulle, wonach die Stadt mit allen Freiheiten, Recht, Gericht und Gewohnheiten, wie die Reichsstadt Schweinfurt begnadigt wurde.

**) Edict v. 21. Januar 1829 über die Einrichtung der Justizbehörden erster Instanz. Den Städten Meiningen, Hildburghausen, Saalfeld, Eisfeld, Pößneck, Sonneberg, Salzungen, Römhild mit Themar gemeinschaftlich, Gräfenthal mit Lehesten ebenfalls gemeinschaftlich, wurde die Präsentation eines Assess. in dem Kreis- oder Landgericht ihres Ortes, den Städten Meiningen und Saalfeld aber die Präsentation eines Assessors und eines Actuars, den Städten Wasungen, Heldburg mit Ummerstadt gemeinschaftlich und Camburg die Präsentation eines Actuars gestattet.

**) In der Residenzstadt Meiningen dem Oberbürgermeister.

Rechnungswesen. Der Gemeinderath wählt die beiden Bürgermeister und legt die Wahl der höchsten Bestätigung vor. Die Wahl des ersteren geschieht auf drei oder sechs Jahr, je nachdem dieses in dem provisorischen Regulativ vorgeschrieben ist, die Wahl kann nach Ablauf wiederholt werden und auch auf Lebenszeit geschehen. Der Kämmerer kann auf Lebenszeit gewählt werden, jedoch anfangs auch blos provisorisch.

Der erste Bürgermeister handhabt die gesammte städtische Verwaltung und die Ortspolizei, der Zweite hat die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeindegüter und wirthschaftlichen Anstalten. In Verhinderung des ersten Bürgermeisters fungirt der zweite. In den größeren Städten des Herzogthums sind auch Stadtschreiber bestellt, namentlich zur Führung der Protocolle ꝛc. die Stadtschreiber, Stadtkämmerer und Wachtmeister werden vom Gemeinderath erwählt. Die jährlich nach dem Regulativ austretenden Mitglieder werden durch Neuwahlen wieder ergänzt. In den Städten Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, und Pößneck unterzeichnet die Behörde als „Magistrat“ in den Städten Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Ummerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, und Camburg als „Bürgermeisteramt“ und in Crannichfeld besteht noch der Stadtrath. Dem Magistrat zur Seite steht der Gemeinderath. Derselbe besteht aus einer der Größe der Bevölkerung entsprechenden Anzahl von Stadtverordneten und Viertelmeister. Zum Ressort des Gemeinderaths gehören die Wahl und Präsentation der beiden Bürgermeister, der Geistlichen und Lehrer, die Aufnahme von Bürgern, die Verwilligung der Gemeindeumlagen, das Recht die Mängel der Gemeindeverfassung zur Sprache zu bringen, Beschwerdeführung gegen die städtischen Beamten, die Genehmigung zu Capitalaufnahmen, die vorläufige Beschlußfassung über Processe, die Feststellung der Etats und Prüfung der Rechnungen.

§. 105.

Domäneneinnahmen*).

Die Verwaltung der Finanzen gehörte in früherer Zeit zu dem Wirkungskreise der Aemter, da sich aber mit der Ausbildung der Staaten die Zuständigkeit der Amtleute vermehrte, wurde aus diesem Grunde in späterer Zeit zuerst die Verwaltung der Domänen und der nutzbaren Regalien (regalia minora) nebst dem damit verbundenen Rechnungswesen davon getrennt und eigenen Beamten übertragen. Es entstanden daraus besondere Aemter, die den alterthümlichen Namen Voigteien behielten und theils Amtsvoigteien, theils Amtskastnereien genannt wurden, wiewohl unter beiden kein Unterschied ist.

Durch die Organisation der untern Verwaltungsbehörden erhielten dieselben eine neue Gestalt mit der Benennung Domäneneinnahme, und es wurde dem Oberbeamten der Verwaltungsbehörden die Mitaufsicht über die Verwaltung dieser Geschäfte aufgetragen**). Die Domäneneinnahmen berichten unmittelbar an das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilnng der Finanzen (früher dem Finanzsenat der Landesregierung) und bedienen sich hierbei der Benennung: „Domäneneinnahme des Amtes N." unter welcher auch alle andern diese Geschäfte betreffenden schriftlichen Erlasse ergehen, welche jedoch dem Oberamtmann zur Einsicht vorgelegt werden müssen***). Für jedes Verwaltungsamt war nur eine

---

*) Für das Unterland des Herzogthums bestand ein Obergeleitsamt in Meiningen mit Untereinnahmestellen, die Zoll- und Geleitsämter zu Römhild, zu Themar, zu Sonneberg und Camburg und das Beigeleit zu Türschneck im Amtsbezirk Camburg. Die Zoll- und Geleitsämter des Herzogthums Alt-Meiningen standen unmittelbar unter der Cammer. Die sämmtlichen Zoll- und Geleitsämter wurden jedoch aufgehoben und mit der Domäneneinnahme vereinigt.

**) Edict v. 29. Januar 1829 über die Einrichtung der unteren Verwaltungsbehörden. §. 3—13.

***) Angef. Edict Art. 4. Theils durch die Weitläufigkeit, welche daraus entstand, theils durch andere Ursachen veranlaßt, ist dies später unberücksichtigt geblieben.

Domäneneinnahme bestellt, wegen Weitläufigkeit der Aemter wurden aber einige Abänderungen getroffen; es bestehen sonach Domäneneinnahmen in Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild, Themar, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Sonneberg, Schalkau, Saalfeld, Gräfenthal, Camburg und Crannichfeld.

§. 106.

Commissionen.

Die Ausübung der Staatsgewalt geschieht der Ordnung nach durch die bisher aufgeführten Ober- und Unterbehörden auf dem vorgeschriebenen Wege. Ausnahmen von dieser Regel können durch besondere Aufträge stattfinden durch Anordnung von Commissionen. Dieselben können angeordnet werden: 1) vom Landesherrn, 2) von den höhern Landes-Collegien; von den letztern sowohl, theils aus ihrer Mitte, theils durch Uebertragung an die Aemter. Jede Commission, welche von einen Landescollegium in den Grenzen ihres Geschäftskreises angeordnet ist, bleibt demselben in so ferne untergeben und berichtet als solche nur zunächst an dasselbe, eine vom Landesfürsten niedergesetzte Commission kann aber entweder unter ein anderes Collegium, oder auch zunächst unter das Staatsministerium gestellt werden.

§. 107.

Canzleistyl, Regierungs- und Intelligenzblätter.

Ueber den Verkehr sämmtlicher Landesbehörden unter einander und über Beachtung der Formen in den Geschäften gegen sie, sind noch stehende Anordnungen vorhanden. Was die Verfassung des Staatsministeriums anbetrifft, so müssen alle unter der eignen Unterschrift des Landesfürsten ergehenden Verfügungen in Landesangelegenheiten von dem dafür verantwortlichen Mitgliede des Staatsministeriums contrasignirt sein, und kann diese Verantwortlichkeit keiner andern

Behörde oder Person übertragen werden *). In Abwesenheit, oder bei andern Verhinderungen des Landesfürsten hat das Staatsministerium die Vollmacht bei den Verfügungen sich der Firmel zu bedienen: „In Abwesenheit Sr. Hoheit des Herzogs kraft erhaltener Vollmacht.“

Der verwaltete Curialstyl, der von den Oberbehörden in ihrem Erlassen bisher noch angewendet werden, soll in allen seinen Abstufungen durchgängig abgeschafft und von jeder Behörde innerhalb ihres Geschäftskreises in eignem Namen und im gewärtigen Styl des gemeinen Lebens, sowohl an obere als an die auf gleicher Stufe stehenden, oder untergebenen Behörden und Personen geschrieben und verfügt werden. Der Name des Herzogs soll nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgesetzt werden, die höchsten Orts selbst vollzogen werden **).

Als Mittel des Verkehrs mit den untergebenen Behörden und den Unterthanen bestehen: 1) Das Regierungsblatt zu Meiningen, für das Herzogthum Meiningen zugleich auch für die Verwaltungsämter Camburg und Crannichfeld, 2) das Regierungsblatt zu Hildburghausen für das Herzogthum Hildburghausen und das Fürstenthum Saalfeld, 3) die Sammlung der Landesherrlichen Verordnungen in Meiningen, welche sämmtlichen Beamten und Behörden, zur Nachachtung zugefertigt werden soll ***). Jede neue Verordnung soll jedoch auch in die Regierungs- und Intelligenzblätter zu Meiningen und Hildburghausen eingerückt, oder als Beilage mit ausgegeben werden und sollen diejenigen, welche bisher verbunden waren dieselben anzuschaffen, auch ferner dazu gehalten sein, wo aber solche eine Verbindlichkeit nicht bestand, sollen alle Gemeinden zu deren Anschaffung und Mithaltung verbunden

---

*) Edict. v. 21. Januar. 1829, die Verfassung und den Geschäftsgang des Landesminist. betr. Tit. I. Art. 2. 3. 4.

**) Gesetz v. 14. Sept. 1848. betr. die Vereinigung der obern Landesbehörden und die Bildung eines Staatsminist. Art. 15.

***) Edict v. 21. Januar 1829 über die Publication der landesherrlichen Verordnungen. v. II. VI.

sein*). Hinsichtlich der Publikation ist noch verordnet, daß in den Dorfschaften des Amtes Meiningen und Maßfeld eine Verordnung am zweiten Tage nach der Ausgabe, in den Aemtern Salzungen, Altenstein, Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Hildburghausen, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg, Neuhaus, Gräfenthal und Saalfeld am vierten, in der Stadt Pößneck und den Aemtern Camburg und Crannichfeld am sechsten Tage nach der Ausgabe des Blattes in Meiningen für publicirt geachtet werden soll**).

*) Angef. Edict n. VII. VIII. Verordnung v. 9. April 1838 betr. die Haltung des Regierungs- und Intelligenzblattes von Seiten der Gemeinden in den ehemals Sachsen-Coburgischen Landestheilen, in der Grafschaft Camburg und der Herrschaft Crannichfeld.

**) Angef. Edict v. 21. Januar 1829 v. X.

Druck von Gadow u. Sohn in Meiningen.

Druck von Gadow & Sohn in Meiningen.

Kümpel, Friedrich Chr.

Öffentliches Recht des Herzogthums Sachsen-Meiningen

Bd.: 1

Meiningen 1864